

**Pflichtveröffentlichung
nach §§ 35 Abs. 2, 39, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Aktionäre der Kontron AG, insbesondere mit Wohnort, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Informationen in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots“ dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot

(Barangebot)

der

Ennoconn Corporation

3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan,

an die Aktionäre der

Kontron AG

Industriezeile 35, 4020, Linz, Österreich,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

Kontron AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 23,50 je Aktie

Annahmefrist: 29. Juni 2026 bis 27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)

Aktien der Kontron AG:
ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS.....	5
1.1.	Durchführung des Angebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.....	5
1.2.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	6
1.3.	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	6
1.4.	Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	7
1.5.	Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle.....	8
2.	HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN	8
2.1.	Definitionen und Verweise	8
2.2.	Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage	8
2.3.	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	8
2.4.	Aktualisierungen	9
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	10
4.	ANGEBOT	15
4.1.	Pflichtangebot.....	15
4.2.	Gegenstand des Angebots / Gegenleistung.....	15
4.3.	Dauer der Annahmefrist.....	16
4.4.	Verlängerung der Annahmefrist	16
4.5.	Keine weitere Annahmefrist	17
5.	INFORMATIONEN ZUM BIETER	17
5.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse des Bieters	17
5.1.1.	Rechtsform, Geschäftsanschrift, Geschäftsjahr.....	17
5.1.2.	Stammkapital	18
5.2.	Organe und Arbeitnehmer des Bieters.....	19
5.3.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Bieters	19
5.4.	Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.....	20
5.5.	Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Kontron-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	21
5.6.	Verpflichtung Dritter zur Annahme des Angebots.....	21
5.7.	Angaben zu Wertpapiergeschäften mit Kontron-Aktien	22
5.8.	Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe.....	22
6.	BESCHREIBUNG DER KONTRON AG.....	22
6.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse.....	22
6.2.	Organe	24

6.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Kontron AG	25
6.4. Mit der Kontron AG gemeinsam handelnde Personen	25
6.5. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Kontron AG	26
7. WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGEBOTS...	26
8. ABSICHTEN DES BIETERS.....	26
8.1. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung.....	26
8.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	27
8.3. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen.....	27
8.4. Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	27
8.5. Mögliche Strukturmaßnahmen	27
8.6. Absichten des Bieters im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit	28
9. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)	28
9.1. Gesetzlicher Mindestangebotspreis	28
9.2. Angemessenheit des Angebotspreises	29
9.3. Keine Entschädigung für Verlust bestimmter Rechte	29
10. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	29
10.1. Fusionskontrollverfahren.....	29
10.1.1. Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.....	30
10.1.2. Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in den USA	31
10.2. Investitionskontrolle / Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren.....	32
10.2.1. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.....	32
10.2.2. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Frankreich	34
10.2.3. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Österreich.....	35
10.2.4. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Taiwan.....	36
10.3. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	37
11. ANGEBOTSBEDINGUNGEN	37
11.1. Angebotsbedingungen	37
11.1.1. Fusionskontrollrechtliche Bedingungen.....	37
11.1.2. Investitionskontrollrechtliche Bedingungen.....	38
11.2. Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen ...	39
11.3. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen ...	39
12. ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS.....	40
12.1. Zentrale Abwicklungsstelle.....	40
12.2. Annahmeerklärung und Sperrung	40
12.3. Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots.....	41
12.4. Rechtsfolgen der Annahme.....	42
12.5. Abwicklung des Angebots, Kaufpreiszahlung und Leistungsort.....	42
12.6. Kein Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien.....	43

12.7.	Kosten und Spesen.....	43
13.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	43
13.1.	Maximale Gegenleistung.....	43
13.2.	Finanzierungsmaßnahmen	44
13.2.1.	Stand-Still Verpflichtungen und Depotsperrvereinbarungen	44
13.2.2.	Kreditvertrag	46
13.3.	Finanzierungsbestätigung.....	47
14.	AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS.....	47
14.1.	Ausgangslage	47
14.2.	Annahmen	47
14.3.	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters.....	48
14.4.	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters	49
15.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF KONTRON-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	49
15.1.	Mögliche Verringerung des Streubesitzes, der Liquidität der Kontron-Aktien und Erhöhung der Beteiligung des Bieters.....	49
15.2.	Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out).....	50
15.2.1.	Squeeze-out nach einem Pflichtangebot.....	50
15.2.2.	Squeeze-Out nach § 1 GesAusG.....	50
15.2.3.	Squeeze-Out durch grenzüberschreitende verschmelzende Umwandlung nach § 2 UmwG	50
16.	RÜCKTRITTSRECHT.....	51
16.1.	Voraussetzungen.....	51
16.2.	Ausübung des Rücktrittsrechts	51
17.	GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER KONTRON	52
18.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	52
19.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	52
20.	STEUERN	52
21.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	53
Anlage 1 –	ENNOCONN-GRUPPE MIT AUSNAHME DER ZIELGESELLSCHAFT UND DEREN MITTELBAREN UND UNMITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN	54
Anlage 2 –	KONTRON-GRUPPE	57
Anlage 3 –	ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN.....	59
Anlage 4 –	FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG	61

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1. Durchführung des Angebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage einschließlich sämtlicher Anlagen (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) enthält das öffentliche Pflichtangebot (nachfolgend auch „**Pflichtangebot**“ oder „**Angebot**“) der Ennoconn Corporation eingetragen in Taiwan mit der Geschäftsanschrift 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan und der taiwanesischen company ID 70380046 (nachfolgend der „**Bieter**“) an die Aktionäre der Kontron AG mit Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter Firmenbuchnummer 190272m (nachfolgend auch „**Kontron**“ oder „**Zielgesellschaft**“). Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher, nicht bereits von dem Bieter unmittelbar gehaltener und nicht bereits von Kontron selbst gehaltener, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Kontron (International Securities Identification Number [„**ISIN**“] AT0000A0E9W5, Wertpapierkennnummer [„**WKN**“] A0X9EJ) ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist inklusive aller zugehörigen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots (wie in Ziffer 12.5 dieser Angebotsunterlage dargestellt), insbesondere einschließlich damit verbundener Gewinnbezugsrechte (nachfolgend die „**Kontron-Aktien**“ oder einzeln die „**Kontron-Aktie**“). Das Angebot ist an alle Aktionäre der Kontron (nachfolgend die „**Kontron-Aktionäre**“ oder einzeln der „**Kontron-Aktionär**“) gerichtet.

Die vom Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien, sowie die von Kontron selbst gehaltenen eigenen Kontron-Aktien sind nicht Gegenstand dieses Pflichtangebots.

Das Angebot ist ein öffentliches Pflichtangebot zum Erwerb von Wertpapieren gemäß § 35 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend „**WpÜG**“). Da Kontron ihren Sitz in Linz, Österreich, hat, die Kontron-Aktien jedoch ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, wird dieses öffentliche Pflichtangebot teilweise nach Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie beispielsweise in Bezug auf Fragen betreffend die Kontrollenerlangung (§§ 22 ff. des österreichischen Übernahmegesetzes (nachfolgend „**ÜbG**“), §§ 24 f. ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG), und teilweise nach den Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und den auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der WpÜG-Angebotsverordnung (nachfolgend „**WpÜG-AngebV**“), abgegeben und durchgeführt.

Da Kontron ihren Sitz in Linz, Österreich, hat, die Kontron-Aktien jedoch ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, gelten die Bestimmungen des WpÜG in Bezug auf Gegenleistung, den Inhalt der Angebotsunterlage und das Angebotsverfahren (§ 1 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung (nachfolgend „**WpÜG-AnwendV**“)), deren Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**Bafin**“) beaufsichtigt wird. Die Frage der Kontrollenerlangung, die Unterrichtung der Arbeitnehmer durch die Zielgesellschaft, Fragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere Maßnahmen der Kontron, die zur Abwehr des Pflichtangebots führen können, unterliegen österreichischem Recht. Ein Pflichtangebot nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem Recht Österreichs führt der Bieter nicht durch. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Pflichtangebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in

Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Kontron-Aktionäre können folglich nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland und Österreich (so weit anwendbar) berufen zu können. Mit Ausnahmen der unter Ziffer 10 aufgeführten, sind weder Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden, noch sind solche vorgesehen.

Sämtliche Kontron-Aktien sind unter der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ zum Börsenhandel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und über das elektronische Handelssystem (nachfolgend auch „**XETRA**“) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch „**Deutsche Börse**“) handelbar. Darüber hinaus werden die Kontron-Aktien in Deutschland an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover, Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Kontron-Aktien sind dort in den Freiverkehr einbezogen.

1.2. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bafin hat diese Angebotsunterlage nach dem deutschen Übernahmerecht geprüft und deren Veröffentlichung am 29. Juni 2026 gestattet. Diese Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem deutschen Übernahmerecht registriert, zugelassen oder genehmigt, noch ist dies vorgesehen.

1.3. Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 29. Juni 2026 in Übereinstimmung mit §§ 35, 39, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in deutscher Sprache durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.ennocnn.com/public-purchase/> und (ii) durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert), der Small & Mid Cap Investmentbank AG, (Bestellung per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse oder per Abholung bei Barer Straße 7, 80333 München) veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über (i) die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle und (ii) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 29. Juni 2026 im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht werden.

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, insbesondere im Ausland, ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Die Veröffentlichung im Internet, die Hinweisbekanntmachung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezwecken weder die Abgabe eines Angebots nach ausländischem Recht noch die Veröffentlichung des Angebots nach ausländischem Recht noch die öffentliche Werbung für das Angebot.

1.4. Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Kontron-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Bieter veröffentlicht die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG (siehe Ziffer 1.3 dieser Angebotsunterlage). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots, noch die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage, noch öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente können den Bestimmungen und Beschränkungen der Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Der Bieter gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch den Bieter durch die Bekanntgabe im Internet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (siehe Ziffer 1.3 dieser Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Kontron-Aktionären angenommen werden. Der Bieter weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. Kontron-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- oder kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Der Bieter übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist oder dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung des Bieters für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ausführungen stehen einer Annahme des Angebots und der Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

1.5. **Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle**

Der Bieter hat die Erlangung der Kontrolle über die Kontron am 11. Juni 2026 gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht.

Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://www.ennoconn.com/public-purchase/> abrufbar.

2. **HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTSUBTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN**

2.1. **Definitionen und Verweise**

Sofern nicht ausdrücklich in dieser Angebotsunterlage anders bestimmt, beziehen sich Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage auf die jeweilige Ortszeit in München, Deutschland. In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in München, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Währung Euro. „**TEUR**“ bedeutet tausend Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG.

2.2. **Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage**

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beruhen sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen und sonstigen Informationen auf den dem Bieter am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche Informationen zur Zielgesellschaft beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere der Internetseite, der veröffentlichten Jahresabschlüsse, der veröffentlichten Zwischenberichte und Pressemitteilungen der Zielgesellschaft. Öffentlich zugängliche Informationen wurden nicht gesondert durch den Bieter überprüft. Insbesondere hat der Bieter keine Due Diligence in Bezug auf die Kontron durchgeführt.

2.3. **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“, „würden“, „erwägen“ oder ähnlichen Formulierungen gekennzeichnet. Darüber hinaus handelt es sich bei allen Aussagen mit Ausnahme historischer Tatsachen, die in dieser Angebotsunterlage enthalten sind und von denen der Bieter oder eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG erwartet oder annimmt, dass sie in der Zukunft eintreten werden oder können, in Bezug auf ihre Finanzlage, ihre Geschäftsstrategie und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Strategie, einschließlich Änderungen der Geschäftstätigkeit, Wettbewerbsstärken, Ziele, Expansion und Wachstum des Geschäfts und der Geschäftstätigkeit des Bieters oder von mit ihm im

Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen, Pläne, Bezugnahmen auf zukünftigen Erfolg und andere derartige Aspekte, um zukunftsgerichtete Aussagen.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Annahmen und Erwartungen des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Alle zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Annahmen und Analysen, die der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Wahrnehmung historischer Trends, gegenwärtiger Bedingungen und erwarteter zukünftiger Entwicklungen sowie anderer Faktoren, die sie unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, vorgenommen hat. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und die tatsächlichen Ergebnisse des Bieters oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG können erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten, prognostizierten oder implizierten Ergebnissen abweichen.

Es ist möglich, dass der Bieter und die Mitglieder der Ennoconn-Gruppe (wie unter Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage definiert) ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4. Aktualisierungen

Der Bieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er nicht beabsichtigt, diese Angebotsunterlage nach deren Veröffentlichung aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder sonstiger Gründe zu aktualisieren. Eine Aktualisierung erfolgt nur, soweit es nach dem WpÜG zwingend erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält lediglich einen Überblick über ausgewählte Informationen aus dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung ist somit nicht abschließend zu verstehen. Es sollte vielmehr die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam gelesen werden. Die Lektüre dieser Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre dieser Angebotsunterlage daher nicht ersetzen.

Bieter:	Ennoconn Corporation eingetragen in Taiwan mit der Geschäftsanschrift 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan, dem stock code 6414 und der taiwanesischen company ID 70380046.
Zielgesellschaft:	Kontron AG mit Sitz in Linz, Österreich, geschäftsansässig in Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter Firmenbuchnummer 190272m.
Gegenstand des Angebots:	<p>Erwerb sämtlicher, nicht bereits von dem Bieter unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) ohne Nennbetrag der Kontron (ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ) mit Ausnahme der von Kontron gehaltenen eigenen Aktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist, inklusive aller zugehörigen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere einschließlich damit verbundener Gewinnbezugsrechte.</p> <p>Die vom Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien, sowie die von Kontron selbst gehaltenen eigenen Kontron-Aktien sind nicht Gegenstand dieses Pflichtangebots.</p>
Gegenleistung (Angebotspreis):	EUR 23,50 je Kontron-Aktie.
Angebotsbedingungen	<p>Das Angebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen.</p> <p>Das Angebot erlischt und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn die</p>

Angebotsbedingungen nicht rechtzeitig eingetreten sind und der Bieter nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 von den zuständigen Behörden in:

- der Bundesrepublik Deutschland und
- den Vereinigten Staaten,

die fusionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich des jeweiligen Fusionskontrollrechts fällt oder die Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe wirksam geworden ist, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann. In jedem dieser Fälle gelten die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage als eingetreten.

Investitionskontrollrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde bis spätestens zum 31. Dezember 2026 von den zuständigen Behörden in:

- der Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Österreich,
- Taiwan

die investitionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften der ausländischen Direktinvestitionen fällt oder die Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe wirksam geworden ist, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann. In jedem dieser Fälle gelten die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage als eingetreten.

	<p>Wenn die in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder am oder vor dem 31. Dezember 2026 nicht eingetreten oder vor diesem Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind, erlischt das Angebot, sofern der Bieter nicht auf die maßgeblichen Angebotsbedingungen zuvor wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung).</p> <p>Falls der Bieter auf eine Angebotsbedingung (wie in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage definiert und beschrieben) verzichtet, wird er in Übereinstimmung mit dem WpÜG eine Änderung dieser Angebotsunterlage veröffentlichen und damit gegebenenfalls eine gesetzliche Verlängerung der Annahmefrist für das Angebot auslösen.</p>
Annahmefrist:	<p>Beginn: 29. Juni 2026</p> <p>Ende (vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß Ziffer 4.4): 27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ).</p>
Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) schriftlich gegenüber dem jeweiligen depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (die „Depotbank“) des jeweiligen Kontron-Aktionärs zu erklären. Die Depotbank wird die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert) auf dem Depot des annehmenden Kontron-Aktionärs sperren. Die Depotbank wird die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 definiert), unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtzahl der nach den Annahmeerklärungen zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien (wie in Ziffer 14.2), umgehend an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterleiten. Die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien sind bis zur Abwicklung (siehe Ziffer 12.5) nicht handelbar. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (i) der Kontron-Aktionär das Angebot bis Ende der Angebotsfrist angenommen hat und (ii) bis spätestens 18:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist die Zentrale Abwicklungsstelle von der Depotbank des jeweiligen Kontron-Aktionärs die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien erhalten hat. Bis zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die Kontron-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Kontron-Aktionärs; sie sind jedoch gesperrt und nicht handelbar.</p>

Kosten der Annahme:	Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Aktien im Rahmen dieses Angebots anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen der Kontron-Aktionäre werden vom Bieter nicht übernommen.
ISIN / WKN:	Kontron-Aktien: ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ;
Zentrale Abwicklungsstelle:	Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, D-80333 München.
Börsenhandel:	Ein Handel mit den zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert) während der Annahmefrist wird nicht organisiert. Kontron-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, werden weiterhin unter der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ gehandelt.
Rücktrittsrecht:	Den Aktionären steht für den Fall, dass das Angebot geändert wird, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG zu. Zudem besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird gem. § 22 Abs. 3 WpÜG. Im Zeitraum zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Veröffentlichung des Eintritts aller Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 hat jeder Kontron-Aktionär das Recht, von der Annahme des Pflichtangebots gemäß Ziffer 16.1(c) zurückzutreten.
Veröffentlichung:	Der Bieter wird diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bafin am 29. Juni 2026 gestattet hat, am 29. Juni 2026 in deutscher Sprache (i) durch Bekanntgabe im Internet unter https://www.ennoconn.com/public-purchase/ und (ii) durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle Small & Mid Cap Investmentbank AG, (Bestellung per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse) veröffentlichen Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, (Bestellung per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de unter Angabe einer

	<p>vollständigen Postadresse oder per Abholung bei Barer Straße 7, 80333 München) und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet unter https://www.ennoconn.com/public-purchase/ wird der Bieter am 29. Juni 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Alle weiteren nach Maßgabe des WpÜG und der WpÜG-AngebV im Zusammenhang mit diesem Angebot erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter https://www.ennoconn.com/public-purchase/ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<p>Abwicklung:</p>	<p>Im Rahmen der Abwicklung des Angebots findet die Übereignung der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert), für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) wirksam angenommen worden ist, einschließlich aller mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte an den Bieter Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der OeKB CSD GmbH statt. Die Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert) erfolgt nach näherer Maßgabe von Ziffer 12 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert), spätestens jedoch acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist und des Eintritts der Angebotsbedingungen nach Ziffer 11.1 (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts).</p> <p>Falls die Angebotsbedingungen nach Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch acht Bankarbeitstage nach dem Tag, an dem der Bieter nach Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage bekannt gibt, dass die Angebotsbedingungen nach Ziffer 11.1 eingetreten sind oder auf diese verzichtet wurde.</p> <p>Der Vollzug der Transaktion (wie in Ziffer 4.2 dieser Angebotsunterlage definiert) und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Kontron-Aktionäre können sich aufgrund möglicherweise noch durchzuführender fusionskontrollrechtlicher Verfahren und FDI Verfahren (siehe dazu Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage), bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.</p>

4. ANGEBOT

4.1. Pflichtangebot

Das Angebot ist ein Pflichtangebot im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG.

Am 10. Juni 2026 hat der Bieter durch Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von 25.000 Kontron-Aktien inklusive Stimmrechtsvollmacht die Kontrolle im Sinne von § 22 Abs. 1, 2, § 23 in Verbindung mit § 27b Abs. 2 ÜbG über die Zielgesellschaft erlangt.

Die Zielgesellschaft hat 63.860.568 Kontron-Aktien ausgegeben. 2.499.051 Kontron-Aktien wurden am 10. Juni 2026 als eigene Aktien der Zielgesellschaft gehalten (die „**Eigenen Aktien**“), wobei die Zielgesellschaft noch weitere 20.000 Kontron-Aktien durch ein Aktienrückkaufprogramm erworben hat, sowie 657.500 eigene Kontron-Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet hat und daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nur noch 1.861.551 Kontron-Aktien hält. Für die Bestimmung der Kontrollschwelle nach dem ÜbG werden die Eigenen Aktien nicht berücksichtigt (alle Kontron-Aktien abzüglich der Eigenen Aktien die „**Maßgeblichen Aktien**“).

Der Bieter hielt zum 10. Juni 2026 unmittelbar 55.726 Kontron-Aktien, was 0,087% aller Kontron-Aktien und 0,09% der Maßgeblichen Aktien entspricht. 1.524.863 Kontron-Aktien, was 2,39% aller Kontron-Aktien und 2,49% der Maßgeblichen Aktien entspricht, wurden von einer Tochtergesellschaft des Bieters, der Ennoconn International Investment Co., Ltd., mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan („**EI**“), gehalten. 16.835.008 Kontron-Aktien, was 26,36 % aller Kontron-Aktien und 27,44 % der Maßgeblichen Aktien entspricht, wurden von einer Tochtergesellschaft des Bieters, der Ennoconn Investment Holdings Co., Ltd., mit Sitz in 3-6F, No. 10, Jiankang Road, Zhonghe District, New Taipei City 235045, Taiwan („**EIH**“), gehalten.

Die von EI und EIH gehaltenen Stimmrechte aus Kontron-Aktien werden dem Bieter gemäß § 23 Abs. 1 ÜbG zugerechnet.

Somit hielt der Bieter am 10. Juni 2026 unmittelbar und mittelbar 18.415.597 Kontron-Aktien, was ca. 28,84% aller Kontron-Aktien und 30,01% der Maßgeblichen Aktien entspricht. Damit hat der Bieter am 10. Juni 2026 die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 22 Abs. 1, 2, § 23 in Verbindung mit § 27b Abs. 2 ÜbG erworben.

Der Bieter besitzt selbst keinen beherrschenden Gesellschafter, dem die von dem Bieter und seinen Tochtergesellschaften gehaltenen Stimmrechte aus Kontron-Aktien nach § 23 Abs. 1 ÜbG zugerechnet werden. Die Verpflichtung zur Abgabe dieses Pflichtangebots trifft daher ausschließlich den Bieter.

Dieses Angebot erfolgt in Erfüllung der Pflicht des Bieters gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG.

4.2. Gegenstand des Angebots / Gegenleistung

Der Bieter bietet hiermit allen Kontron-Aktionären an, sämtliche, nicht bereits vom Bieter unmittelbar gehaltene oder von Kontron selbst gehaltene Kontron-Aktien, inklusive

aller zugehörigen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots (wie in Ziffer 12.5 dieser Angebotsunterlage dargestellt), insbesondere einschließlich damit verbundener Gewinnbezugsrechte, zu einem Kaufpreis von

EUR 23,50 je Kontron-Aktie

(der „**Angebotspreis**“) in bar nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben (die „**Transaktion**“).

Die vom Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien, sowie die von Kontron selbst gehaltenen eigenen Kontron-Aktien sind nicht Gegenstand dieses Pflichtangebots.

Der Angebotspreis je Kontron-Aktie gilt für sämtliche Kontron-Aktien inklusive aller zugehörigen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, insbesondere einschließlich damit verbundener Gewinnbezugsrechte.

4.3. Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ziffer 4.4 beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am

29. Juni 2026

und endet (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ziffer 4.4) am

27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

4.4. Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahmefrist verlängert sich in den folgenden Fällen:

(a) **Annahmefrist bei Änderung des Angebots**

Der Bieter kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 WpÜG ändern. Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und endet in diesem Fall am 10. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), wenn die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Das gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Hinsichtlich des sich im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG ergebenden Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

(b) **Annahmefrist bei konkurrierenden Angeboten**

Wird während der Annahmefrist dieses Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das

konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt. Hinsichtlich des sich im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG ergebenden Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

(c) Annahmefrist bei Einberufung einer Hauptversammlung

Wird nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der Kontron einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist endet dann am 07. September 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

(d) Zusammentreffen von Verlängerungen

Eine nach den in Buchstaben (b) und (c) beschriebenen Fällen verlängerte Angebotsfrist kann nach Buchstabe (a) verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung allein nach § 21 Abs. 5 WpÜG (Buchstabe (a)) ist gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG unzulässig.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet. Der Bieter wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend der Darstellung in Ziffer 18 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

4.5. Keine weitere Annahmefrist

Für das Angebot gibt es, da es sich um ein Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG handelt, im Gegensatz zu einem freiwilligen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet ist, keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Abs. 2 WpÜG, in der die Kontron-Aktionäre das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist annehmen können.

5. INFORMATIONEN ZUM BIETER

5.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse des Bieters

5.1.1. Rechtsform, Geschäftsanschrift, Geschäftsjahr

Der mit dem englischen Namen Ennoconn Corporation firmierte Bieter ist eine Aktiengesellschaft nach taiwanesischem Recht mit satzungsgemäßigem Hauptsitz in New Taipei City, Taiwan und der Geschäftsanschrift unter 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan, dem stock code 6414 und der taiwanesischen company ID 70380046.

Das Geschäftsjahr des Bieters entspricht dem Kalenderjahr.

Der Bieter ist die Konzernobergesellschaft des Ennoconn Konzerns und besitzt keinen beherrschenden Gesellschafter.

Die folgende Tabelle zeigt die 10 größten Gesellschafter des Bieters und deren Beteiligungen:

Name des Gesellschafters	Gehaltene Aktien des Bieters	Beteiligung in Prozent
Bao Shin International Investment Co., Ltd.	33.178.779	22,74
Dedicated investment account of Google Inc. managed by Citibank Taiwan Commercial Bank	4.880.000	3,35
Bank of Taiwan Trustee Custody Account for Yuanta Taiwan High Dividend Low Volatility ETF Securities Investment Trust Fund Account	4.580.000	3,14
Chunghwa Post Co., Ltd.	4.411.000	3,02
Hsiang Fa Co.	3.682.456	2,52
Hua Nan Commercial Bank Custodianship for Yuanta Taiwan High-Yield Value ETF Securities Investment Trust Fund Account	3.542.000	2,43
KGI Life Insurance Co., Ltd.	2.832.000	1,94
Labor Pension Fund	2.131.000	1,46
Hyield Venture Capital Co., Ltd	2.063.433	1,41
TransGlobe Life Insurance Inc.	1.642.000	1,13

Der satzungsgemäße Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist wie folgt:

- Großhandel mit Informationssoftware
- Einzelhandel mit Informationssoftware
- Internationaler Handel
- Import von Telekommunikationssteuerungs-Hochfrequenz-Geräte
- Herstellung von elektronischen Bauteilen
- Herstellung von Computern und Peripheriegeräten
- Herstellung und Vervielfältigung von Datenträgern
- Dienstleistungen im Bereich der Informationssoftware
- Dienstleistungen im Bereich der Datenverarbeitung
- Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Informationsversorgung
- Zusätzlich zu den erlaubten Geschäften kann das Geschäft in einer Weise betrieben werden, die nicht gesetzlich verboten oder eingeschränkt ist

5.1.2. Stammkapital

Der Bieter wurde am 7. Dezember 1999 mit einem Stammkapital von Taiwanesische Dollar („NT\$“) 40.000.000,00 eingeteilt in 4.000.000 Aktien des Bieters mit einem Nennwert von je NT\$ 10,00 pro Aktie des Bieters gegründet. Von diesem Stammkapital wurden zur Gründung 1.000.000 Aktien des Bieters mit einem Nennwert von je NT\$ 10,00 pro Aktie des Bieters, zusammen NT\$ 10.000.000,00, ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat der Bieter ein satzungsgemäßes Stammkapital in Höhe von NT\$ 2.500.000.000,00 eingeteilt in 250.000.000 Aktien des Bieters mit einem Nennwert von je NT\$ 10,00 pro Aktie des Bieters. Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eingezahlte Stammkapital beträgt NT\$ 1,458,863,970.00, eingeteilt in 145,886,397 Aktien des Bieters mit einem Nennwert von je NT\$ 10,00 pro Aktie des Bieters. Das nicht ausgezahlte

Stammkapital und die nicht ausgegebenen Aktien können vom Verwaltungsrat in mehreren Tranchen ausgegeben werden.

5.2. Organe und Arbeitnehmer des Bieters

Die Organe des Bieters bestehen aus dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung.

Nach der Satzung des Bieters hat der Bieter sieben bis neun Verwaltungsratsmitglieder, die jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Der Verwaltungsrat muss mindestens drei unabhängige Mitglieder umfassen. Der Verwaltungsrat wird von den Verwaltungsratsmitgliedern organisiert, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Gesellschaft nach außen vertritt.

Zum Zeitpunkt dieses Pflichtangebots besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden sieben Mitgliedern:

- Chu, Fu-Chuan (Chairman)
- Chang, Chuan-Wang (Director)
- Fang, Guang-Yeu (Director)
- Chan, Hsin-I (Independent Director)
- Wen, Miao-Hsin (Independent Director)
- Lius, Shui-En (Independent Director)
- Shao, Chien-Hua (Independent Director)

Weiterhin muss der Bieter einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich aus allen bestehenden unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt und der die Aufgaben und Befugnisse eines Aufsichtsgremiums wahrnimmt. Die genauen Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus taiwanesischem Recht, vor allem dem Gesellschaftsgesetz und dem Börsengesetz.

Der Bieter kann Geschäftsführer haben, die gemäß den Bestimmungen des taiwanesischen Gesellschaftsgesetzes bestellt, abberufen und vergütet werden. Diese Geschäftsführer stellen keine Organe der Gesellschaft dar, sondern gehören zur ausführenden Geschäftsleitung und handeln auf Grundlage der Weisungen des Verwaltungsrats.

5.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit des Bieters

Die Ennoconn-Gruppe (wie unter Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage definiert) ist ein professioneller Anbieter von intelligenten Anwendungslösungen für Industrie-PCs (IPC), die sich aus der Perspektive interaktiver Endprodukte auf vier aufstrebende Produktlinien konzentrieren: Big Data, Internet der Dinge/Internet of Things (IoT), Internet der Fahrzeuge und Roboter. Das Gesamtgeschäft ist in drei Hauptentwicklungsbereiche unterteilt: Design und Fertigung, Markenkanäle und Systemintegration. Zu den Hauptprodukten des Unternehmens gehören industrielle Embedded-Motherboards und -Module, Embedded-Computersysteme, Embedded-Box-Computer, 5G-Computing-Plattformen und 4K/8K-Displays, die in verschiedenen Bereichen wie intelligente industrielle Steuerung, intelligenter Einzelhandel, intelligentes Gaming, Netzwerksicherheit, Smart Homes, intelligenter Transport, Smart Cities und Edge-KI-Lösungen zum

Einsatz kommen. Die wichtigsten Kunden sind große internationale Hersteller von Industriecomputern.

Neben der Hardwarekompetenz arbeitet der Bieter auch an Softwarelösungen, insbesondere zur Integration von Embedded-Systemen in cloudbasierte Infrastrukturen und Edge-Computing-Architekturen. Im Rahmen ihrer digitalen Transformationsstrategie entwickelt die Ennoconn-Gruppe gemeinsam mit strategischen Technologiepartnern wie Google umfassende cloudbasierte Lösungen. Hierbei werden industrielle Design- und Fertigungsprozesse mit digitalen Steuerungsebenen und KI-gesteuerten Analyse-Tools verknüpft. Die Integration dieser Plattformen ermöglicht es der Ennoconn-Gruppe, Herstellungsprozesse vom Design über die Integration bis zur Montage, Prüfung und Verpackung mit durchgängiger Sichtbarkeit und Steuerbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette auszustatten.

Weiterhin stellt die Ennoconn-Gruppe vollintegrierte Informationstechnik (IT)/Betriebs-technik (OT)-Lösungen bereit, die auf Künstliche Intelligenzen und Internet der Dinge (IIoT)-Plattformen basieren und sowohl Software- als auch Hardwarekomponenten in eine durchgängige Cloud-Infrastruktur einbetten. Diese Lösungen adressieren zentrale industrielle Anforderungen wie vorausschauende Wartung, Supply Chain Visibility, Lifecycle-Management und Echtzeit-Analyse und finden Anwendung in den Fokusbranchen Smart City, Smart Manufacturing, Smart Retail, Finanzdienstleistungen und Medieninfrastruktur.

Dies wird ergänzt durch die Entwicklung neuer Plattformlösungen für smarte Geräte und Cloud-basierte Applikationen, welche auf Sicherheit, Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Die Lösungen sind darauf ausgelegt, eine weitreichende digitale Transformation der Fertigungs- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen und Kunden weltweit ein Höchstmaß an Betriebseffizienz, Produktivität und technologischem Fortschritt zu bieten.

5.4. Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um alle mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen des Bieters, mit Ausnahme der Zielgesellschaft und deren mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen („**Kontron-Gruppe**“), welche in **Anlage 2** aufgeführt werden. Bei den in **Anlage 1** und **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften, handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen des Bieters, die daher gemäß § 1 Abs. 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG untereinander sowie mit dem Bieter als gemeinsam handelnde Personen gelten (die „**Ennoconn-Gruppe**“).

Die Zielgesellschaft ist ein Tochterunternehmen des Bieters, weil der Bieter unmittelbar und mittelbar eine Anzahl an Kontron-Aktien hält, die eine gesicherte faktische Hauptversammlungsmehrheit gewährleisten. Daher gelten auch die Zielgesellschaft und ihre mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen gemäß § 1 Abs. 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit dem Bieter als gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 1 Abs. 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.5. Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Kontron-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Die Anzahl der vom Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen bereits gehaltenen Kontron-Aktien sowie die Höhe der von diesen gehaltenen Stimmrechtsanteile unter getrennter Angabe der ihnen jeweils nach § 23 ÜbG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile für jeden Zurechnungstatbestand setzen sich wie folgt zusammen:

Der Bieter hält unmittelbar 55.726 Kontron-Aktien (entsprechen 0,087 % des Grundkapitals und 0,0899 % der Stimmrechte der Kontron).

EIH, ein Tochterunternehmen des Bieters, hält zum Zeitpunkt dieser Angebotsunterlage 16.835.008 Kontron-Aktien (entsprechend 26,36 % des Grundkapitals und 27,154 % der Stimmrechte der Kontron).

EI, ein Tochterunternehmen des Bieters, hält zum Zeitpunkt dieser Angebotsunterlage 1.524.863 Kontron-Aktien (entsprechend 2,39 % des Grundkapitals und 2,459 % der Stimmrechte der Kontron).

Die Stimmrechte aus den von EIH und EI unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien werden dem Bieter gem. § 23 ÜbG zugerechnet. Aufgrund dieser Zurechnung hält der Bieter zum Zeitpunkt dieser Angebotsunterlage unmittelbar und mittelbar 18.415.597 Kontron-Aktien (entsprechend 28,84 % des Grundkapitals und 29,703 % der Stimmrechte der Kontron).

Ferner hält die Zielgesellschaft 1.861.551 Kontron-Aktien als eigene Aktien (entsprechend 2,915 % des Grundkapitals und 0% der Stimmrechte der Kontron, da gem. § 65 Abs. 5 des österreichischen Aktiengesetzes der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Stimmrechte zustehen). Die Stimmrechte aus diesen Kontron-Aktien werden dem Bieter daher auch nicht zugerechnet, obwohl es sich bei der Zielgesellschaft um ein Tochterunternehmen des Bieters handelt. Die Zielgesellschaft hat am 10. Juni 2026 weitere 20.000 Kontron-Aktien erworben (siehe dazu auch Ziffer 5.7), wobei der Erwerb erst nach dem 10. Juni 2026 vollzogen wurde. Weiterhin hat die Zielgesellschaft nach eigenen Informationen 657.500 Kontron-Aktien zur Erfüllung von Aktienoptionen an Dritte übertragen. Die Anzahl der als eigene Aktien gehaltenen Kontron-Aktien hat sich daher nach dem 10. Juni 2026 um 637.500 Kontron-Aktien verringert.

Darüber hinaus halten weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Kontron-Aktien oder Stimmrechte aus Kontron-Aktien, es werden ihnen auch keine Kontron-Aktien oder Stimmrechte aus Kontron-Aktien nach § 23 ÜbG zugerechnet und verfügen auch über keine Stimmrechte aus Instrumenten im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG bzw. §§ 38, 39 WpHG.

5.6. Verpflichtung Dritter zur Annahme des Angebots

Der Bieter hat mit keinem der Kontron-Aktionäre Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Annahme des Angebots abgeschlossen.

5.7. Angaben zu Wertpapiergeschäften mit Kontron-Aktien

Die als **Anlage 3** beigefügte Tabelle zeigt alle Wertpapiergeschäfte des Bieters, der mit ihm gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochtergesellschaften mit Kontron-Aktien im Zeitraum zwischen sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Neben den in **Anlage 3** aufgeführten Wertpapiergeschäften, hat weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen sowie deren Tochtergesellschaften Aktien im Zeitraum zwischen sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs gemäß §§ 35 Abs. 1, 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Kontron-Aktien erworben oder schuldrechtliche Vereinbarungen über den Erwerb von Kontron-Aktien abgeschlossen und auch keine Geschäfte mit ähnlichen Instrumenten im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG bzw. §§ 38, 39 WpHG abgeschlossen.

5.8. Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Der Bieter behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen direkt oder indirekt Kontron-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben oder Vereinbarungen abzuschließen, aufgrund derer die Übereignung von Kontron-Aktien verlangt werden kann. Soweit solche Erwerbe erfolgen oder solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der Kontron-Aktien, die erworben worden sind bzw. deren Übereignung verlangt werden kann, nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.ennoconn.com/public-purchase/> veröffentlicht und der Bafin mitgeteilt werden.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Kontron-Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber, aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist bis zur Veröffentlichung gemäß §§ 39, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erworbene Kontron-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig über dem Angebotspreis liegen, so erhöht sich der in Ziffer 4.2 angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§§ 39, 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß §§ 39, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich erworbenen Kontron-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist für das Pflichtangebot keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Der Bieter ist allerdings gegenüber den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§§ 39, 31 Abs. 5 WpÜG). Gleiches gilt für Erwerbsvereinbarungen.

6. BESCHREIBUNG DER KONTRON AG

6.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Kontron ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit satzungsmäßigem Sitz in Linz, Österreich. Sie ist im Firmenbuch unter FN 190272m eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Industriezeile 35, 4020, Linz, Österreich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der eingetragene Unternehmensgegenstand der Kontron ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor.

Kontron ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern sowie der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu dienen, wie insbesondere (a) die Errichtung von in- und ausländische Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, (b) die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen sowie (c) der Erwerb von ausländischen oder inländischen Unternehmen und deren Gründung sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung und (d) der Abschluss von Unternehmensverträgen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Kontron EUR 63.860.568,00. Es ist eingeteilt in 63.860.568 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Unterschiedliche Aktiegattungen existieren nicht. Kontron hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 1.861.551 eigene Aktien. Aus eigenen Aktien stehen Kontron keine Rechte zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind vom Grundkapital in Höhe von EUR 63.860.568,00 daher 61.999.017 Kontron-Aktien stimm- und dividendenberechtigt.

Die Kontron-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ zugelassen und über Xetra der Deutschen Börse handelbar. Darüber hinaus werden die Kontron-Aktien an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover, Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Kontron-Aktien sind dort in den Freiverkehr einbezogen.

Nach § 5 Abs. 4 der Satzung von Kontron ist der Vorstand für fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung am 31. Juli 2024 gemäß § 169 österreichisches AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 4.386.056,00 durch Ausgabe von bis zu 4.386.056 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Kontron in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2024). Nach Information der Zielgesellschaft kann ausgeschlossen werden, dass während der Annahmefrist und einer etwaigen Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts Kontron-Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 begeben werden.

Nach § 5 Abs. 7 der Satzung von Kontron ist der Vorstand gemäß § 169 österreichisches AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in einer oder mehreren

Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Umfang der vorstehenden Ermächtigung reduziert sich automatisch in jenem Umfang, in dem das Genehmigte Kapital 2020 gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung ausgeübt wird, sodass unter der gegenständlichen Ermächtigung und dem Genehmigten Kapital 2020 das Grundkapital in Summe um maximal EUR 2.000.000 durch Ausgabe von maximal 2.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft erhöht werden kann. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung sowie der Ermächtigung nach § 5 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2024) sowie nach § 5 Abs. 7 (Genehmigtes Kapital 2020) der Satzung der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2025). Nach Information der Zielgesellschaft kann ausgeschlossen werden, dass während der Annahmefrist und einer etwaigen Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts Kontron-Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 begeben werden.

6.2. Organe

Die Organe von Kontron bestehen aus dem Vorstand, Aufsichtsrat und der Hauptversammlung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage besteht der Vorstand aus den folgenden vier Mitgliedern:

- Hannes Niederhauser (CEO)
- Dr. Clemens Billek (CFO)
- Michael Riegert (COO)
- Philipp Schulz

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung von Kontron besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage:

- Claudia Badstöber (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Bernhard Chwatal (1. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Steve Chu (2. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Mavis Hong
- Joseph (alias Joe) John Fijak

6.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Kontron AG

Kontron ist die oberste Muttergesellschaft der mit ihr im Sinne der § 15 österreichisches AktG verbundenen Konzernunternehmen (nachfolgend zusammen, die „**Kontron-Gruppe**“). Bei der Kontron-Gruppe handelt es sich um einen internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet-of-Things („**IoT**“)-Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv, wobei sich die Präsenz in Osteuropa durch den Verkauf eines wesentlichen Teils des IT-Service Geschäfts im Jahr 2022 sehr deutlich reduziert hat. Ursprünglich war die Kontron-Gruppe als S&T Gruppe schwerpunktmäßig als IT-Systemhaus positioniert. Diese Ausrichtung änderte sich zwangsläufig mit dem Verkauf des Großteils des IT-Service Geschäfts. Der aktuelle Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf IoT-Projekten und damit verbundenen Dienstleistungen. Kontron ist Vorreiter in Sachen IoT und Industrie 4.0 und entwickelt sichere, hochmoderne Lösungen, die Hardware, Software und Services vereinen. Strategie ist die Entwicklung von Eigentechnologien im Hard- und vor allem Softwarebereich, um hierdurch im Produkt-, Lösungs- und Serviceportfolio die Wertschöpfung zu erhöhen. Die weiteren 23 Länder, in denen Kontron tätig ist, werden durch Tochtergesellschaften abgedeckt.

Entsprechend den Portfolioschwerpunkten der Kontron-Gruppe ist Kontron in nachfolgenden Segmenten organisiert:

- (a) „**Europe**“: In diesem Segment bündelt die Kontron-Gruppe ihre Aktivitäten zur Entwicklung sicherer Lösungen zur Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Middleware und Services in Europa. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Produkte (Eigentechnologien) und Lösungen der Kontron-Gruppe für die Märkte industrielle Automatisierung, Medizintechnik, Connectivity- und Kommunikationslösungen sowie Smart Energy. Zusätzlich wird das verbleibende IT-Services Geschäft in Österreich, Ungarn und Rumänien zur Servicierung und Unterstützung des IoT in diesem Segment ausgewiesen.
- (b) „**Global**“: In Segment „Global“ wird „IoT Solutions America“ sowie das Geschäft der Kontron-Gruppe in Asien ausgewiesen.
- (c) „**Software + Solutions**“: In diesem Segment erfasst die Kontron-Gruppe ihre Softwarelösungen zur Automatisierung sowie die Lösungen für Hochgeschwindigkeitszüge.

6.4. Mit der Kontron AG gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Kontron AG, die daher als untereinander und mit Kontron gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam handelnde Personen gelten.

Darüber hinaus sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG der Bieter sowie die in der **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften (= mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen) als gemeinsam mit Kontron handelnde Personen anzusehen, weil die Zielgesellschaft ein Tochterunternehmen des Bieters ist.

Darüber hinaus existieren keine mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne der § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG bzw. § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.5. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Kontron AG

Nach § 39 WpÜG i. V. m. § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kontron jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kontron müssen die begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 39 WpÜG i. V. m §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

7. WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGEBOTS

Wie unter Ziffer 4.1 dargestellt, hat der Bieter am 10. Juni 2026 durch Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von 25.000 Kontron-Aktien inklusive Stimmrechtsvollmacht die Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß §§ 22 Abs. 1, 2 ÜbG, § 23 ÜbG iVm § 27b Abs. 2 ÜbG erlangt und die Kontrollerlangung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WpÜG veröffentlicht. Nach § 35 Abs. 2 WpÜG ist derjenige, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt, verpflichtet, ein sogenanntes Pflichtangebot für sämtliche Aktien dieser Gesellschaft abzugeben. Der Bieter kommt mit diesem Pflichtangebot daher seiner gesetzlichen Verpflichtung nach Kontrollerlangung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG nach.

Dieses Angebot hat die Erhöhung der Beteiligung der Ennoconn-Gruppe an Kontron zum Ziel. Dies soll eine Beteiligung an Kontron langfristig absichern und aufrechterhalten. Hierdurch soll der Ennoconn-Gruppe ermöglicht werden, in Zukunft flexibler weitere Kontron-Aktien zu erwerben, ohne ein erneutes Pflichtangebot zu unvorteilhafteren Konditionen abgeben zu müssen. Für den Bieter stellen Kontron und die Kontron-Gruppe grundsätzlich eine attraktive Kapitalanlage dar. Nach wie vor sieht der Bieter weiteres ökonomisches Potential in der Kontron-Gruppe. Daher strebt der Bieter eine Rendite auf sein Investment durch nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes an und möchte der Kontron-Gruppe durch Stabilität und Planungssicherheit zu einer gesunden Unternehmensentwicklung verhelfen.

Ungeachtet dessen gibt dieses Angebot allen Kontron-Aktionären die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Kontron-Aktien zu dem Angebotspreis an den Bieter zu veräußern.

8. ABSICHTEN DES BIETERS

8.1. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und zukünftige Verpflichtung

Der Bieter beabsichtigt keine Einflussnahme auf die künftige Geschäftspolitik oder das Vermögen oder künftige Verpflichtungen der Kontron oder eines Mitgliedes der Kontron-Gruppe. Der Bieter hat keine Absichten im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Kontron oder eines Mitgliedes der Kontron-Gruppe. Insbesondere gibt es keine Absichten, die zu einer Zunahme der Verbindlichkeiten der Kontron oder eines Mitgliedes der Kontron-Gruppe außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden oder Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten des Bieters oder Verbindlichkeiten der mit ihm gemeinsam handelnden Personen auf Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe.

Der Bieter beabsichtigt nicht, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren bzw. seinen Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

8.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Bieter beabsichtigt mit dem zurzeit aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand der Kontron konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Der Bieter hat keine Absicht die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

Der Vollzug der Transaktion wird sich nicht auf die Größe des Aufsichtsrats der Kontron auswirken. Wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage näher dargestellt, setzt sich der Aufsichtsrat der Kontron gegenwärtig aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Bieter beabsichtigt nicht, die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kontron zu verändern.

8.3. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen

Die Mitarbeiter der Kontron sowie deren Qualität und Einsatz sowie deren Kompetenz und Engagement sind die Grundlage für den derzeitigen und künftigen Unternehmenserfolg der Kontron. Der Bieter erwartet bei den Geschäftstätigkeiten der Ennoconn-Gruppe und der Kontron-Gruppe keine Überschneidungen im Personalbereich. Der Bieter beabsichtigt keinen Personalabbau. Der Bieter beabsichtigt weiterhin nicht, Kontron oder ein Mitglied der Kontron-Gruppe zu einer Änderung der Belegschaft, deren Beschäftigungsbedingungen oder deren Arbeitnehmervertretungen zu veranlassen. Das Angebot wird daher keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Kontron-Gruppe, deren Vertretungen sowie ihre wesentlichen Beschäftigungsbedingungen haben.

Der Bieter weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 27 WpÜG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

8.4. Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Bieter hat nicht die Absicht, den Sitz oder die Verwaltung der Zielgesellschaft zu verlegen. Ferner bestehen keine Absichten, die Verlegung, Schließung oder Neuerichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

8.5. Mögliche Strukturmaßnahmen

Der Bieter hat keine Absichten, nach einem erfolgreichen Vollzug des Pflichtangebots Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Kontron zu beschließen. Insbesondere beabsichtigt der Bieter nicht, die Rechtsform der Kontron zu ändern, ein Delisting der Kontron zu veranlassen oder einen Squeeze-Out durchzuführen.

Die Voraussetzungen solcher Maßnahmen und die Auswirkungen auf die Aktionäre der Kontron sind in Ziffer 15 wiedergegeben.

8.6. Absichten des Bieters im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Der Bieter hat im Hinblick auf seine eigenen künftigen Geschäftstätigkeiten sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten ergänzenden Gesichtspunkte betreffend den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, künftiger Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen nicht die Absicht, aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit diesem Angebot keine Änderung im Hinblick auf Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen des Bieters beabsichtigt. Der Bieter hat, mit Ausnahme der in Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage dargestellten Beschreibungen der Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters, keine Absicht das Vermögen zu verändern.

9. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

Der Angebotspreis beträgt EUR 23,50 je Kontron-Aktie und entspricht somit den durch §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG iVm. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV vorgeschriebenen Mindestangebotspreis (siehe Ziffer 9.1).

9.1. Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Mindestpreis, der den Kontron-Aktionären nach § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV für ihre Kontron-Aktien anzubieten ist, bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (a) Gemäß § 5 WpÜG-AngebV muss bei einem öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollenerlangung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WpÜG entsprechen. Die Kontrollenerlangung wurde am 11. Juni 2026 veröffentlicht. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 10. Juni 2026 (einschließlich) wurde von der Bafin mit Schreiben vom 18. Juni 2026 mit EUR 21,00 je Kontron-Aktie mitgeteilt.
- (b) Nach § 4 WpÜG-AngebV muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Kontron-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „**Sechs-Monats-Höchstpreis**“). In diesem sechsmonatigen Zeitraum wurden die in Ziffer 5.7 aufgeführten Wertpapiergeschäfte mit Kontron-Aktien getätigt. Der höchste dabei für eine Kontron-Aktie gezahlte oder vereinbarte Preis lag hierbei bei EUR 23,50 je Kontron-Aktie und entspricht damit dem Angebotspreis von EUR 23,50 je Kontron-Aktie.

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebV beträgt der Mindestangebotspreis je Kontron-Aktie daher EUR 23,50. Der von dem Bieter angebotene Angebotspreis entspricht dem gesetzlichen Mindestangebotspreis.

9.2. Angemessenheit des Angebotspreises

Bei Ermittlung des Angebotspreises hat sich der Bieter am volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung in Höhe von EUR 21,00 und dem Sechs-Monats-Höchstpreis durch einen Bieter und mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen, als EUR 23,50, orientiert. Darüber hinaus hat der Bieter keine anderen Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Gegenleistung angewandt.

Der deutsche Gesetzgeber hat durch die Vorschriften des § 31 WpÜG iVm. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und den Sechs-Monats-Höchstpreis als zur Bestimmung der Angemessenheit des Angebotspreises geeignet anerkannt.

Der Bieter ist daher der Auffassung, dass es sich beim Angebotspreis in Höhe von EUR 23,50 je Kontron-Aktie um eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG handelt.

9.3. Keine Entschädigung für Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der Kontron sieht keine Anwendung des § 27a Abs. 6 ÜbG vor. Der Bieter ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung nach § 27a Abs. 6 ÜbG zu leisten.

10. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

10.1. Fusionskontrollverfahren

Bereits am 12. Mai 2017 hat die Europäische Kommission die fusionskontrollrechtliche Freigabe gemäß Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („**EU-Fusionskontrollverordnung**“) für den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Kontron AG durch den Bieter erteilt. Neuerliche Aktienerwerbe bedürfen in dem geplanten Umfang keiner erneuten EU-fusionskontrollrechtlichen Anmeldung.

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 50 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen (d.h. bei gleichbleibendem Grundkapital der Kontron und gleichbleibender Anzahl von Stimmrechten aus Kontron-Aktien, 30.999.509 Kontron-Aktien oder mehr), sind Anträge auf fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und USA erforderlich.

Der Bieter geht nicht davon aus, dass neben diesen Fusionskontrollverfahren für die Transaktion weitere wesentliche kartellrechtliche Anmeldungen vor dem Vollzug dieses Angebots erforderlich sind. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen kartellrechtlichen Vorschriften weitere Anmelde- oder Mitteilungspflichten bestehen, wird der Bieter entsprechende Anmeldungen oder Mitteilungen, soweit möglich, vornehmen.

10.1.1. Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 50 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen (d.h. bei gleichbleibendem Grundkapital der Kontron und gleichbleibender Anzahl von Stimmrechten aus Kontron-Aktien, 30.999.509 Kontron-Aktien oder mehr), unterliegt der Vollzug der Transaktion durch den Bieter gemäß §§ 35 ff. GWB der Zusammenschlusskontrolle durch das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluss, der bei ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldungen („**Phase 1**“) mitteilt, dass eine Prüfung des Zusammenschlusses („**Phase 2**“) eingetreten ist. Phase 2 soll nur eingeleitet werden, wenn eine Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist. Die Prüfungsphasen können unter bestimmten Umständen verlängert werden. Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden. In der Phase 2 entscheidet das Bundeskartellamt durch Verfügung, ob der Zusammenschluss untersagt oder freigegeben wird. Wird die Verfügung nicht innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der Anmeldung zugestellt, gilt der Zusammenschluss als freigegeben.

Das Vollzugsverbot steht der Verwirklichung von Erwerbsvorgängen nicht entgegen, bei denen die Kontrolle, Anteile oder wettbewerblich erheblicher Einfluss im Sinne von § 37 Absatz 1 oder 2 GWB von mehreren Veräußerern entweder im Wege eines öffentlichen Angebots oder im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Wertpapiere konvertierbar sind, über eine Börse erworben werden, sofern der Zusammenschluss gemäß § 39 GWB unverzüglich beim Bundeskartellamt angemeldet wird und der Erwerber die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht oder nur zur Erhaltung des vollen Wertes seiner Investition auf Grund einer vom Bundeskartellamt erteilten Befreiung ausübt.

Im vorliegenden Fall hat die Europäische Kommission bereits mit Entscheidung vom 12. Mai 2017 (Sache M.8415 – Ennoconn / S&T) die Übernahme der alleinigen de-facto-Kontrolle über die Kontron AG (damals S&T AG) durch den Bieter auf Grundlage einer Beteiligung von ca. 28,98 % und der daraus resultierenden gesicherten Hauptversammlungsmehrheit genehmigt. Ein Verweis an die Europäische Kommission ist daher nicht mehr möglich. Die beteiligten Unternehmen waren mithin bereits zum Zeitpunkt jener Entscheidung im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB zusammengeschlossen.

Für den Fall des Überschreitens der 50%-Schwelle der Stimmrechte wird der formale Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB, unabhängig von der bereits bestehenden faktischen Alleinkontrolle, erfüllt. Im Sinne des § 37 Abs. 2 GWB ist dieser Anteilserwerb als Zweitzusammenschluss zwischen bereits zusammengeschlossenen Unternehmen zu qualifizieren. Ein solcher Zweitzusammenschluss ist nach deutschem Recht nur dann nicht fusionskontrollpflichtig, wenn er nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung führt.

Der Bieter geht davon aus, dass das Bundeskartellamt bei Überschreiten der 50%-Schwelle insbesondere aus folgendem Grund eine wesentliche Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung annehmen wird: Durch den Erwerb einer rechtlichen Mehrheitsbeteiligung wird die bislang von der jeweiligen Hauptversammlungspräsenz

abhängige faktische Alleinkontrolle des Bieters in eine gesicherte, von schwankender Hauptversammlungsteilnahme unabhängige rechtliche Kontrolle überführt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Bieter künftig unabhängig von der tatsächlichen Teilnahmequote anderer Aktionäre über eine gesicherte Stimmenmehrheit in den Hauptversammlungen der Kontron verfügen wird.

Der Bieter wird daher die oben beschriebenen Schritte unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einleiten.

10.1.2. Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in den USA

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 50 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen (d.h. bei gleichbleibendem Grundkapital der Kontron und gleichbleibender Anzahl von Stimmrechten aus Kontron-Aktien, 30.999.509 Kontron-Aktien oder mehr), bedarf der Vollzug der Transaktion des Ablaufs bzw. der Beendigung der Wartezeiten nach dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976 in der jeweils gültigen Fassung („**HSR Act**“) und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen durch jede Partei bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission („**FTC**“) und dem US-amerikanischen Department of Justice („**DoJ**“) und der Zahlung der Antragsgebühr beginnt eine Wartezeit von 15 Kalendertagen für Barangebote zu laufen. Der Vollzug der Transaktion vor Ablauf dieser Wartezeit ist nicht gestattet. Nach Ablauf der 15 Kalendertage läuft die Wartezeit entweder ab oder die Prüfbehörde kann die Wartezeit verlängern, indem sie eine Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen oder Unterlagen („**Zweite Aufforderung**“) an die Parteien richtet. Alternativ kann jede anmeldende Partei, um der Prüfbehörde zusätzliche Zeit für die Prüfung der Transaktion zu geben, seine Anmeldung nach dem HSR Act vor Ablauf der Wartezeit zurückziehen und erneut einreichen, wodurch eine neue Wartezeit von 15 Kalendertagen ohne Zahlung einer Anmeldegebühr beginnt.

Wenn die Prüfbehörde den Parteien eine Zweite Aufforderung zukommen lässt, verlängert sich die Wartezeit um bis zu zehn Kalendertage ab dem Datum, an dem die Parteien die Anforderungen der Zweiten Aufforderung im Wesentlichen erfüllen, sofern die Wartezeit nicht früher endet.

Sollte die Schwelle von 50 % überschritten werden ist die Transaktion nach dem HSR Act anmeldepflichtig. Der Transaktionswert überschreitet die maßgebliche Aufgreifschwelle in Höhe von USD 535,5 Mio. Darüber hinaus greift die Ausnahme nach 16 CFR § 802.51 für den Erwerb von Stimmrechtsanteilen an ausländischen Emittenten durch ausländische Erwerber im vorliegenden Fall nicht ein, da die US-Umsatzerlöse der Kontron im Geschäftsjahr 2025 den Schwellenwert von USD 133,9 Mio. und die kombinierten US-Umsatzerlöse der Beteiligten den Schwellenwert von USD 294,5 Mio. jeweils überschritten haben.

Da das Angebot als Barangebot (*all-cash tender offer*) ausgestaltet ist, beträgt die Wartezeit nach dem HSR Act 15 Kalendertage (anstelle von 30 Tagen bei sonstigen

Erwerbsvorgängen). Der Bieter ist verpflichtet, die Anmeldung zuerst einzureichen, Kontron muss ihre Anmeldung innerhalb von zehn Tagen danach vornehmen.

Der Bieter wird das Vorhaben unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bei der FTC and dem DoJ anmelden.

10.2. Investitionskontrolle / Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 40 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen (d.h. bei gleichbleibendem Grundkapital der Kontron und gleichbleibender Anzahl von Stimmrechten aus Kontron-Aktien, 24.799.607 Kontron-Aktien oder mehr), ist ein Antrag auf investitionskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigabe durch die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, da der Bieter durch Vollzug des Angebots die Voraussetzungen für eine meldepflichtige Investition gemäß den relevanten investitionskontrollrechtlichen Vorgaben erfüllt, da eines oder mehrere der Unternehmen der Kontron-Gruppe nach den dem Bieter vorliegenden Informationen bestimmte relevante Geschäftstätigkeiten in diesen Jurisdiktionen ausüben könnten, die vom relevanten Investitionskontrollrecht erfasst werden.

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 50 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen (d.h. bei gleichbleibendem Grundkapital der Kontron und gleichbleibender Anzahl von Stimmrechten aus Kontron-Aktien, 30.999.509 Kontron-Aktien oder mehr), ist ein Antrag auf investitionskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigabe durch die zuständigen Behörden in Frankreich und Österreich erforderlich da in diesem Fall der Bieter durch Vollzug des Angebots die Voraussetzungen für eine meldepflichtige Investition gemäß den französischen und österreichischen investitionskontrollrechtlichen Vorgaben erfüllt, da eines oder mehrere der Unternehmen der Kontron-Gruppe nach den dem Bieter vorliegenden Informationen bestimmte relevante Geschäftstätigkeiten in diesen Jurisdiktionen ausüben könnten, die vom relevanten Investitionskontrollrecht erfasst werden.

Weiterhin ist ein Antrag auf investitionskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigabe durch die zuständige Behörde in Taiwan erforderlich, dass der Bieter durch Vollzug des Angebots die Voraussetzungen für eine meldepflichtige Investition gemäß taiwanesischen investitionskontrollrechtlichen Vorgaben erfüllt.

10.2.1. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Abhängig von den Tätigkeiten der deutschen Gesellschaften der Kontron-Gruppe, der Herkunft des Investors und der Höhe der zu erwerbenden Beteiligungen unterliegt der Erwerb von Stimmrechtsanteilen an deutschen Unternehmen den verschiedenen im Außenwirtschaftsgesetz (das „**AWG**“) und in der Außenwirtschaftsverordnung (die „**AWV**“) vorgesehenen Regelungen der deutschen Investitionskontrolle.

Übt eine deutsche Zielgesellschaft Tätigkeiten im Sinne von § 60 Abs. 1 AWV aus, so löst der Erwerb derselben bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mindestens 10 % und auch die Anteilsaufstockung auf 20 % / 25 % / 40 % / 50 % oder 75 % (vgl. § 60a Abs. 2 iVm. § 56 Abs. 2 AWV) der Stimmrechte durch einen nicht-

deutschen Erwerber eine verpflichtende sog. sektorspezifische Prüfung nach §§ 60 ff. AWV durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (das „**BMWE**“) aus („**Verpflichtende sektorspezifische Prüfung**“).

Darüber hinaus greift bei nicht-EU bzw. nicht-EFTA Erwerbern die sogenannte sektorübergreifende Prüfung nach § 55 ff. AWV. Übt eine deutsche Zielgesellschaft Tätigkeiten im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 1-27 AWV aus, so unterliegt der Erwerb derselben bzw. von mind. 10 % / 20 % (abhängig von den konkreten Tätigkeiten) der Stimmrechte bzw. die Anteilsaufstockung auf 20 % / 25 % / 40 % / 50 % oder 75 % (abhängig von den konkreten Tätigkeiten (vgl. § 56 Abs. 2 AWV) durch einen nicht-EU/EFTA Erwerber einer verpflichtenden Prüfung durch das BMWE (sog. „**Verpflichtende sektorübergreifende Prüfung**“). Für alle übrigen Sektoren kann ab 25 % Stimmrechtserwerb eine freiwillige Meldung beim BMWE vorgenommen werden; sollte keine freiwillige Meldung erfolgen, kann das BMWE für einen solchen Erwerb innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages ex officio ein Prüfverfahren eröffnen (sog. „**Freiwillige sektorübergreifende Prüfung**“). Ein Angebot im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes für eine deutsche Gesellschaft ist in den Fällen des § 55a Abs. 4, Abs. 1 AWV sowie in den Fällen des § 60 Abs. 3, 1, 1a AWV unverzüglich nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots dem BMWE zu melden.

Im Rahmen der sektorübergreifenden Prüfung nach §§ 55 ff. AWV prüft das BMWE, ob der Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Art. 8 der VO (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union voraussichtlich beeinträchtigt. Bei der sektorspezifischen Prüfung nach §§ 60 ff. AWV prüft das BMWE, ob der Erwerb wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt.

Die Transaktion beinhaltet in dem geplanten Umfang die Aufstockung einer bereits bestehenden indirekten Stimmrechtsbeteiligung von derzeit ca. 30,01% auf bis zu sämtliche ausstehenden Stimmrechte an einer in Deutschland tätigen Gesellschaft durch einen nicht-EU/EFTA-Investor und unterliegt somit den Vorschriften der deutschen Investitionskontrolle (Verpflichtende sektorspezifische Prüfung und Verpflichtende sektorübergreifende Prüfung).

Das BMWE kann innerhalb einer ersten Prüffrist von zwei Monaten nach Einreichung einer Anmeldung (sog. „**Phase 1**“) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 AWV erteilen oder eine Transaktion gem. § 58a Abs. 1 AWV bzw. § 61 AWV freigeben oder ein Prüfverfahren eröffnen (sog. „**Phase 2**“). Ohne Eröffnung eines Prüfverfahrens gilt der Erwerb gem. § 58a Abs. 2 1. Alt AWV bzw. nach § 61 S. 2 AWV als freigegeben bzw. nach § 58 Abs. 2 AWV gilt eine beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung als erteilt. Am Ende der Phase 2 kann das BMWE eine Transaktion nach § 58a Abs. 1 AWV bzw. § 61 AWV (mit oder ohne Anordnungen gemäß § 59 Abs. 1 AWV bzw. § 62 Abs. 1 AWV) freigeben oder einen Erwerb nach § 59 Abs. 1 bzw. 62 Abs. 1 AWV untersagen.

Eröffnet das BMWE innerhalb der Zweimonatsfrist eine Phase 2-Prüfung, so sind die Parteien zur Einreichung weiterer Angaben verpflichtet. Nach dem vollständigen Eingang der Unterlagen hat das BMWE nach § 14a Abs. 1 Nr. 2 AWG vier Monate Zeit für

die Phase 2-Prüfung. Das BMWE kann diese Viermonatsfrist im Einzelfall um weitere drei Monate verlängern, wenn das Prüfverfahren besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist sowie um einen (zusätzlichen) Monat, wenn die Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße berührt sind (§ 14a Abs. 4 AWG). Theoretisch kann die Frist nach § 14a Abs. 5 AWG auch mit Zustimmung des unmittelbaren Erwerbers und des Veräußerers verlängert werden, wobei dies im Rahmen einer öffentlichen Übernahme keine praktische Relevanz hat. Das BMWE und die an der Transaktion Beteiligten können zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. wesentlicher Sicherheitsinteressen auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen; in diesem Fall wird die Viermonatsfrist für die Dauer entsprechender Verhandlungen zwischen dem BMWE und den Beteiligten ausgesetzt (§ 14a Abs. 6 Nr. 2 AWG). Im Fall einer Nachforderung von weiteren Auskünften oder Unterlagen wird die Prüffrist des BMWE gehemmt, bis die nachgeforderten Auskünfte bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden (§ 14a Abs. 6 Nr. 1 AWG). Eine Frist nach § 14a Abs. 1 Nr. 2 AWG beginnt gem. § 14a Abs. 7 AWG von neuem, wenn eine Freigabe oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen, widerrufen oder geändert wird oder eine Anordnung über Beschränkungen oder Handlungspflichten oder eine vertragliche Regelung zum Schutz der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a AWG genannten Rechtsgüter durch eine gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

Sollten die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und die von dem Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und ihm zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien insgesamt 40 % oder mehr der Stimmrechte aus den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Kontron-Aktien umfassen, stellt das Erreichen der 40 %- bzw. 50 %-Schwelle einen neuen meldepflichtigen Erwerb dar. Das BMWE hat den Bieter bereits im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Kontrollerlangung kontaktiert und um nähere Informationen zum Erwerb gebeten.

Der Bieter wird die oben beschriebenen Schritte unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einleiten.

10.2.2. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Frankreich

Im Rahmen des französischen Regimes für ausländische Direktinvestitionen gemäß Article L. 151-1 und R.151-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes („CMF“) unterliegt eine in Frankreich getätigte Investition der vorherigen Genehmigung durch das französische Wirtschaftsministerium („**Wirtschaftsministerium**“), sofern (i) die Investition durch einen ausländischen Investor in Frankreich getätigt wird, (ii) es sich um einen Share-Deal, einen Asset-Deal oder eine Schwellenüberschreitung handelt, der bzw. die eine regulierte Investition in eine in Frankreich (einschließlich der französischen Gebiete in Übersee) gelegene Gesellschaft ist, und (iii) die Tätigkeit der Zielgesellschaft unter eine der vom CMF vorgegebenen Kategorien fällt. Erfasst werden auch Änderungen bei bereits kontrollierenden Beteiligungen.

Mit Eingang des Antrags der investitionskontrollrechtlichen Freigabe kann das Wirtschaftsministerium innerhalb von 30 Arbeitstagen (wobei unter gewissen Umständen eine Aussetzung der Prüfungsfrist möglich ist) entscheiden, dass (i) die Transaktion nicht in den Geltungsbereich des CMF fällt oder (ii) die Transaktion in den Geltungsbereich des CMF fällt und eine weitere Prüfung erforderlich ist. Sofern das Wirtschaftsministerium eine weitere Prüfung für erforderlich hält, kann es innerhalb von 45 Arbeitstagen entscheiden, (i) die Transaktion zu genehmigen (ggf. vorbehaltlich bestimmter

Verpflichtungszusagen des Bieters) oder (ii) eine Genehmigung der Transaktion abzulehnen.

Kontron hat im Zusammenhang mit dem Erwerb ihrer französischen Tochtergesellschaft, der Kontron Transportation France SAS (vormals Kapsch CarrierCom France SAS), im Jahr 2019 eine Verpflichtungserklärung (*Commitments Letter*) mit dem Aktenzeichen DN 859 gegenüber dem französischen Wirtschaftsministerium abgegeben. Diese Verpflichtungserklärung enthält unter anderem die Pflicht, das Wirtschaftsministerium über jede Änderung in der gesellschaftsrechtlichen Kontrollkette der Kontron-Gruppe zu informieren. Die potentielle Aufstockung der Beteiligung des Bieters über die 50 %-Schwelle würde eine solche meldepflichtige Änderung darstellen.

Nach Einschätzung des Bieters bestehen vertretbare Argumente dafür, dass die geplante Transaktion bei Überschreitung der 50 %-Schwelle unter die in Article R.151-7 CMF vorgesehene konzerninterne Befreiung (*exemption intragroupe*) fällt, sofern Hon Hai Precision Industry Co., Ltd. – als der im Rahmen der Genehmigung von 2019 vom Wirtschaftsministerium als ultimativer Investor in der Kontrollkette identifizierte Anteilseigner – weiterhin die Kontrolle im Sinne des Article L.233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) über die Kontron und damit mittelbar über die Kontron Transportation France SAS ausübt.

Vor diesem Hintergrund wird der Bieter die oben beschriebenen Schritte unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einleiten.

10.2.3. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Österreich

Nach dem österreichischen Investitionskontrollgesetz (das „**InvKG**“), benötigt jeder Drittstaatsangehörige (d.h. jede natürliche Person, die nicht Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ist, oder jede juristische Person, die ihren Sitz oder ihre zentrale Verwaltung nicht innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz hat), der unmittelbar oder mittelbar Stimmrechte an einem Unternehmen mit Sitz in Österreich (das „**Österreichische Zielunternehmen**“), erwirbt und das in einem Sektor tätig ist, der die Sicherheit oder öffentliche Ordnung betrifft, und bestimmte Stimmrechtsschwellen überschritten werden, eine Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (das „**BMWET**“), im Rahmen einer Investitionsprüfung gemäß den §§ 6 ff. InvKG, es sei denn, das jeweilige österreichische Zielunternehmen erfüllt die Voraussetzungen der de minimis-Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 InvKG.

Der Erwerb von (i) 10 %, 25 % oder 50 % der Stimmrechte, (ii) ein beherrschender Einfluss, unabhängig von bestimmten Stimmrechtsanteilen, oder (iii) ein beherrschender Einfluss an wesentlichen Vermögenswerten am Zielunternehmen und an bestimmten österreichischen Tochtergesellschaften des Zielunternehmens, das der Bieter im Rahmen dieses Angebots erwerben möchte, unterliegt der Anmelde- und damit der Genehmigungspflicht.

Nach Eingang des Antrags leitet der Bundesminister des BMWET („**Bundesminister**“) diesen im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter. Zwischen der formellen Einreichung des Antrags und der Weiterleitung an den EU-Kooperationsmechanismus prüft das BMWET die Vollständigkeit des Antrags, was in der Regel drei bis zehn Kalendertage erfordert. Der EU-Kooperationsmechanismus dauert in der Regel 40

Kalendertage, kann aber durch Fragen anderer EU-Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission verlängert werden. Das formelle österreichische Investitionsprüfungsverfahren beginnt nach Abschluss des EU-Kooperationsmechanismus und dauert einen Monat (keine Verlängerung möglich). Innerhalb dieser Monatsfrist erteilt der Bundesminister entweder die Genehmigung, da eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nicht ersichtlich ist, oder teilt dem Antragsteller mit, dass eine vertiefte Prüfung eingeleitet wird, da eine detailliertere Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung erforderlich ist. Am Ende der vertieften Prüfung muss das BMWF entweder die Genehmigung erteilen, die Transaktion unter Auflagen/Bedingungen freigeben oder die Transaktion innerhalb von zwei Monaten untersagen (keine Verlängerung möglich).

Kontron hat ihren Sitz in Österreich und ist als österreichische Aktiengesellschaft unmittelbares Zielunternehmen des Angebots. Der Bieter ist als taiwanesisches Unternehmen ein Drittstaatsangehöriger im Sinne des InvKG. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Vollzug des Angebots der Bieter seine mittelbare Stimmrechtsbeteiligung an Kontron und damit auch an deren österreichischen Tochtergesellschaften über die 50 %-Schwelle hinaus aufstockt. Da die Kontron-Gruppe österreichische Tochtergesellschaften umfasst, die in Sektoren tätig sind, die die Sicherheit oder öffentliche Ordnung betreffen, ist der Erwerb nach dem InvKG anmelde- und genehmigungspflichtig. Darüber hinaus wird durch das Überschreiten der 50 %-Schwelle die in § 6 InvKG vorgesehene Aufstockungsschwelle überschritten, was eine eigenständige investitionskontrollrechtliche Meldepflicht auslöst.

Der Bieter wird die oben beschriebenen Schritte unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einleiten.

10.2.4. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Taiwan

Im Rahmen des taiwanesischen Regimes für Auslandsinvestitionen taiwanesischer Unternehmen gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über industrielle Innovation (Industrial Innovation Act) sowie den Artikeln 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über Auslandsinvestitionen von Unternehmen (Regulations Governing Foreign Investments by Companies) unterliegt eine Auslandsinvestition eines taiwanesischen Unternehmens der vorherigen Genehmigung durch das Investitionsprüfungsamt des Wirtschaftsministeriums (Department of Investment Review, Ministry of Economic Affairs) (das „DIR“), sofern (i) die Auslandsinvestition durch ein in Taiwan ansässiges Unternehmen getätigt wird, (ii) es sich um einen Anteilserwerb (Share Deal), die Gründung einer ausländischen Niederlassung, eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft oder um die Gewährung eines langfristigen Darlehens an ein bestimmtes ausländisches Zielunternehmen handelt und (iii) der Investitionsbetrag NT\$ 1,5 Milliarden (umgerechnet ca. EUR 40 Millionen) übersteigt. Erfasst werden auch Änderungen bei bereits bestehenden kontrollierenden Beteiligungen.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 5 der Verordnung über die Meldung von Deviseneingängen und -ausgängen oder Transaktionen (*Regulations Governing the Declaration of Foreign Exchange Receipts and Disbursements or Transactions*), dass der Antragsteller bei der Abgabe des Devisenabrechnungsberichts (Foreign Exchange Settlement Report) für ausgehende Überweisungen im Zusammenhang mit von den zuständigen Behörden genehmigten Direktinvestitionen das Genehmigungsschreiben des DIR sowie weitere relevante Unterlagen vorab einzureichen hat. Ohne eine solche vorherige Genehmigung der Auslandsinvestition wird die Zentralbank (*Central Bank*) die

Überweisung zur Zahlung des Kaufpreises für den Vollzug dieses Angebots nicht freigeben.

Nach Eingang des Antrags auf investitionskontrollrechtliche Freigabe prüft das DIR, ob gesetzliche Umstände vorliegen, die ein Verbot der Auslandsinvestition rechtfertigen, d.h. ob die beabsichtigte Transaktion (i) Gefahren für die nationale Sicherheit verursacht oder voraussichtlich verursachen wird, (ii) negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum des Landes hat, (iii) gegen internationale Abkommen oder Verträge verstößt, (iv) Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt, (v) Arbeitsstreitigkeiten wegen Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften aufwirft, die noch anhängig sind, oder (vi) das Ansehen des Landes beeinträchtigt.

Nach Eingang des Antrags auf investitionskontrollrechtliche Freigabe soll das DIR innerhalb eines Monats (wobei unter gewissen Umständen eine Aussetzung der Prüfungsfrist möglich ist) bzw. innerhalb von zwei Monaten, sofern eine ressortübergreifende Prüfung erforderlich ist, über die Genehmigung der Transaktion entscheiden. Den auf der Internetseite des DIR veröffentlichten Informationen zufolge beträgt die Bearbeitungsdauer für Anträge mit einem Investitionsvolumen von mehr als NT\$ 1,5 Milliarden (umgerechnet ca. EUR 40 Millionen) durchschnittlich 30 bis 40 Tage.

Der Bieter wird die oben beschriebenen Schritte unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einleiten.

10.3. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bafin hat dem Bieter die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 29. Juni 2026 gestattet. Der Bieter geht davon aus, dass das Angebot und die durch seine Annahme mit den Kontron-Aktionären zustande kommenden Verträge keiner weiteren als den unter dieser Ziffer 10 aufgeführten staatlichen Bewilligungen oder Genehmigungen bedürfen. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen Vorschriften weitere Anmelde- oder Mitteilungspflichten zur staatlichen Bewilligung oder Genehmigung bestehen, wird der Bieter entsprechende Anmeldungen oder Mitteilungen, soweit möglich, vornehmen.

11. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

11.1. Angebotsbedingungen

Dieses Angebot und durch seine Annahme mit den Kontron-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen („**Angebotsbedingungen**“) (i) in dem jeweils nachstehend angehenden Zeitraum eingetreten sind oder (ii) der Bieter auf diese vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung und bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat. Vor diesem Hintergrund kann sich die Abwicklung des Angebots bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.

11.1.1. Fusionskontrollrechtliche Bedingungen

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 („**Long-Stop Date**“) haben die folgenden Kartellbehörden entweder

(a) sich hinsichtlich der Transaktion für unzuständig erklärt; oder

- (b) ausdrücklich ihre Freigabe erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann, oder
- (c) ihre Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann.

Die Kartellbehörden sind:

- (a) das Bundeskartellamt in der Bundesrepublik Deutschland; und
- (b) die FTC und das DoJ in den Vereinigten Staaten.

Im Hinblick auf die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das Bundeskartellamt in der Bundesrepublik Deutschland sowie die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die FTC und das DoJ in den Vereinigten Staaten gelten die Angebotsbedingungen auch jeweils dann als erfüllt, wenn die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien und die dem Bieter zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien, wie in der Mitteilung des Bieters gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht, insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus Kontron-Aktien, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind, umfassen.

Die Angebotsbedingungen dieser Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage, stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können, vorbehaltlich geltenden Rechts, unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

11.1.2. Investitionskontrollrechtliche Bedingungen

Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 haben die folgenden Behörden, die für die Durchsetzung der Vorschriften über ausländische Investitionen oder ähnliche Vorschriften zuständig sind, jeweils entweder

- (a) sich hinsichtlich der Transaktion für unzuständig erklärt; oder
- (b) ausdrücklich ihre Freigabe erteilt oder anderweitig schriftlich bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Transaktion bestehen, und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann; oder
- (c) ihre Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann.

Die Behörden sind:

- (a) das BMWK in der Bundesrepublik Deutschland;
- (b) das Wirtschaftsministerium in Frankreich;
- (c) das BMWET in Österreich; und

(d) die DIR in Taiwan.

Im Hinblick auf die investitionskontrollrechtliche Freigabe durch das BMW in der Bundesrepublik gilt die Angebotsbedingung auch dann als erfüllt, wenn die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien und die dem Bieter zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien, wie in der Mitteilung des Bieters gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht, insgesamt weniger als 40 % der Stimmrechte aus Kontron-Aktien, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind, umfassen.

Im Hinblick auf die investitionskontrollrechtliche Freigabe durch das Wirtschaftsministerium in Frankreich sowie die investitionskontrollrechtliche Freigabe durch das BMWET in Österreich gelten die Angebotsbedingungen auch jeweils dann als erfüllt, wenn die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen Kontron-Aktien und die dem Bieter zugerechneten Stimmrechte aus Kontron-Aktien, wie in der Mitteilung des Bieters gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht, insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus Kontron-Aktien, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind, umfassen.

Die Angebotsbedingungen dieser Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage, stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können, vorbehaltlich geltenden Rechts, unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

11.2. Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Der Bieter gibt unverzüglich im Internet unter <https://www.ennoconn.com/public-purchase/> und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor wirksam verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eintreten wird oder endgültig ausfallen wird. Ebenso wird der Bieter unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

11.3. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Der Bieter hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Absicht auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

Wenn die in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder am oder vor dem 31. Dezember 2026 nicht eingetreten oder vor diesem Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind, erlischt das Angebot, sofern der Bieter nicht auf die maßgebliche Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Der Bieter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen. Entsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots die Freigabe der jeweils zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-

Aktionärs durch die jeweilige Depotbank der Kontron-Aktionäre veranlassen. Nach der Rückabwicklung können die Kontron-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN gehandelt werden.

12. ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

12.1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“), Barer Straße 7, D-80333 München, wurde vom Bieter beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot zu fungieren.

12.2. Annahmeerklärung und Sperrung

Hinweis: *Kontron-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bzgl. der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Diese Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Kontron-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

Kontron-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- (a) die Annahme des Angebots gegenüber ihrer Depotbank schriftlich erklären (die „**Annahmeerklärung**“) und
- (b) in der Annahmeerklärung spezifizieren für welche Anzahl an Kontron-Aktien das Angebot angenommen werden soll („**zum Verkauf eingereichte Kontron-Aktien**“).

Die Depotbank wird die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien auf dem Depot des annehmenden Kontron-Aktionärs sperren. Die Depotbank wird die Annahmeerklärung, unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtzahl der nach den Annahmeerklärungen zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, umgehend an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterleiten. Die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien sind bis zur Abwicklung (siehe Ziffer 12.5) nicht handelbar. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (i) der Kontron-Aktionär das Angebot bis Ende der Angebotsfrist angenommen hat und (ii) bis spätestens 18:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist die Zentrale Abwicklungsstelle von der Depotbank des jeweiligen Kontron-Aktionärs die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien erhalten hat.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Kontron-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder der Bieter noch für ihn handelnde Personen sind verpflichtet, dem jeweiligen Kontron-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

12.3. Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden Kontron-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien an und ermächtigen diese,
- die in der Annahmeerklärung bezeichneten zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien zunächst auf dem Depot zu sperren;
 - ihrerseits die OeKB CSD GmbH anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt aller Angebotsbedingungen (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts) der Zentralen Abwicklungsstelle, auf deren Depot bei der OeKB CSD GmbH zur Übereignung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die OeKB CSD GmbH anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien einschließlich aller mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte an den Bieter Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der OeKB CSD GmbH nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien sowie die OeKB CSD GmbH anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter und der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtzahl der nach den Annahmeerklärungen zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls die Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Kontron-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (siehe zur Rechtswahl Ziffer 19), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien auf den Bieter nach Maßgabe der Ziffer 12.3(a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden Kontron-Aktionäre, dass
- sie das Angebot des Bieters zum Abschluss eines Kaufvertrages für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der

Depotbank befindlichen Kontron-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;

- sie ihre jeweils zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen verbundenen Rechte, unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist und des Eintritts der Angebotsbedingungen (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts) Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der OeKB CSD GmbH auf den Bieter übertragen;
- die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Die in den Ziffern 12.2 und 12.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Kontron-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen nur im Fall eines wirkungsvollen Rücktritts von dem durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Vertrags gemäß Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage.

12.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit Wirksamwerden der Annahmeerklärung kommt zwischen dem annehmenden Kontron-Aktionär und dem Bieter nach Maßgabe des Angebots ein Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien und über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Der dingliche Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nach Ablauf der Annahmefrist und nur wenn die in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen eingetreten sind oder vorzeitig auf diese verzichtet wurde. Der Vertrag entfällt (auflösende Bedingung), wenn die in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die Angebotsbedingungen bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind oder als eingetreten gelten, sofern der Bieter nicht zuvor wirksam auf die maßgeblichen Angebotsbedingung verzichtet hat.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Kontron-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffern 12.2 und 12.3 dieser Angebotsunterlage genannten Erklärungen, Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten. Mit der Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien gehen sämtliche mit diesen im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte auf den Bieter über.

12.5. Abwicklung des Angebots, Kaufpreiszahlung und Leistungsort

Die Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien erfolgt an die jeweilige Depotbank der Kontron-Aktionäre Zug-um-Zug gegen

Übertragung der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der OeKB CSD GmbH zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an den Bieter. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist und des Eintritts der Angebotsbedingungen (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts) über die OeKB CSD GmbH an die jeweilige Depotbank überweisen lassen.

Falls die Angebotsbedingungen nach Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind und der Bieter nicht vor dem Ausfall der jeweiligen Angebotsbedingung auf diese verzichtet hat, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis über OeKB CSD GmbH an die jeweilige Depotbank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem der Bieter nach Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage bekannt gibt, dass die Angebotsbedingungen nach Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage eingetreten sind, überweisen lassen, frühestens jedoch nach Ablauf der Annahmefrist.

Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Kontron-Aktionäre kann sich aufgrund möglicherweise noch durchzuführender fusionskontrollrechtlicher Verfahren und FDI Verfahren (siehe Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage) bis zum 13. Januar 2027 verzögern oder ganz entfallen.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank hat der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises für die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den Angebotspreis dem jeweiligen Kontron-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

Leistungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

12.6. Kein Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien

Ein Handel mit den zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien während der Annahmefrist wird nicht organisiert.

Kontron-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, werden weiterhin unter der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ gehandelt.

12.7. Kosten und Spesen

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen, die von Depotbanken erhoben werden, sind von den das Angebot annehmenden Kontron-Aktionären selbst zu tragen und werden vom Bieter nicht übernommen. Kontron-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden daher gebeten, sich vor der Annahme über etwaige mit der Annahme des Angebots verbundene Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen zu erkundigen und von ihrer Depotbank diesbezüglich beraten zu lassen.

13. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

13.1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind 63.860.568 Kontron-Aktien ausgegeben. Der Bieter hält derzeit unmittelbar 55.726 Kontron-Aktien. Die

Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage selbst 1.861.551 Kontron-Aktien.

Das Angebot ist daher gerichtet auf den Erwerb von 61.943.291 Kontron-Aktien (63.860.568 Kontron-Aktien, abzüglich der 55.726 vom Bieter gehaltenen Kontron-Aktien und 1.861.551 von der Zielgesellschaft gehaltenen Kontron-Aktien). Die Zielgesellschaft hat dem Bieter mitgeteilt, dass während der Angebotsfrist bis zu 337.500 von der Zielgesellschaft gehaltene Kontron-Aktien zur Zuteilung von ausgeübten Aktienoptionen verwendet werden sollen („**Options-Aktien**“).

Der Gesamtkaufpreis, der für den Erwerb von Kontron-Aktien erforderlich wäre, wenn alle Kontron-Aktionäre das Angebot annehmen würden und sämtliche Options-Aktien an Dritte übertragen und in das Angebot eingeliefert werden, beläuft sich auf EUR 1.463.598.588,50 (d.h. Angebotspreis von EUR 23,50 pro Kontron-Aktie multipliziert mit 61.943.291 Kontron-Aktien plus 337.500 Kontron-Aktien) (die „**Angebotskosten**“) und darüber hinaus werden dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Angebot und seiner Durchführung weitere Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich EUR 1.653.380,00 entstehen (die „**Transaktionsnebenkosten**“).

Die Maximalen Angebotskosten belaufen sich damit auf EUR 1.465.251.968,50 (die „**Maximalen Angebotskosten**“).

13.2. Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat die folgenden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung der Maximalen Angebotskosten notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruches auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen, um das Angebot fristgemäß in vollem Umfang abzuwickeln.

13.2.1. Stand-Still Verpflichtungen und Depotsperrevereinbarungen

EIH ist mit 16.835.008 Kontron-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 26,36 % des Grundkapitals der Kontron), EI ist mit 1.524.863 Kontron-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 2,39 % der Kontron), Herr Hannes Niederhauser („**HN**“), Vorstand der Kontron, ist mit 1.419.463 Kontron-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 2,223 % des Grundkapitals der Kontron) an der Kontron beteiligt (zusammen die „**Gebundenen Aktionäre**“).

Sämtliche von EIH gehaltenen Kontron-Aktien (diese 16.835.008 Kontron-Aktien entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 27,154 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und rund 26,36 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf einem Depot bei der UBS Securities Pte. Ltd., Taipei Branch, 1.448.431 von EI gehaltenen Kontron-Aktien (diese entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 2,336 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und rund 2,268 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf einem Depot bei der UBS Securities Pte. Ltd., Taipei Branch, 76.432 von EI gehaltenen Kontron-Aktien (diese entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 0,123 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und rund 0,120 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf einem Depot der UBS AG, 360.200 von HN gehaltenen Kontron-Aktien (diese entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 0,581 % der Gesamtzahl der Stimmrechte

und rund 0,564 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf Depots bei Commerzbank Aktiengesellschaft, 160.500 von HN gehaltenen Kontron-Aktien (diese entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 0,259 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und rund 0,251 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf Depots bei Raiffeisenbank Linz-Land west eGen und 898.763 von HN gehaltenen Kontron-Aktien (diese entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 1,450 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und rund 1,407 % des Grundkapitals der Kontron) befinden sich jeweils auf einem Depot bei Oberbank AG (zusammen die „**Gebundenen Aktien**“).

Der Bieter hat mit den Gebundenen Aktionären am 22. Juni 2026 jeweils eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung abgeschlossen. In den jeweiligen qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen haben sich die Gebundenen Aktionäre gegenüber dem Bieter unwiderruflich verpflichtet, keine der von ihnen gehaltenen Gebundenen Aktien (i) in das Angebot einzuliefern und (ii) bis zum Ablauf der Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts, an Dritte zu veräußern, zu verleihen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (zusammen die „**Stand-Still Verpflichtung**“).

Für den Fall, dass die Gebundenen Aktionäre entgegen der Stand-Still Verpflichtung Gebundene Aktien in dieses Angebot einreichen, an Dritte veräußern, verleihen oder auf sonstige Weise übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abtreten (eine jede solche entgegen der Stand-Still Verpflichtung verwendete Gebundene Aktie eine „**Abredewidrige Aktie**“), haben sich die Gebundenen Aktionäre zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen und einredefreien Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Fälligkeit der im Rahmen des Pflichtangebots vom Bieter zur erbringenden Gegenleistung in Geld für jede Kontron-Aktie fällig und zahlbar. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der Abredewidrigen Aktien, multipliziert mit dem Angebotspreis.

Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gebundenen Aktionäre nicht berechtigt, gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der vorstehenden Vertragsstrafe Einreden oder Einwendungen zu erheben. Die qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen berechtigen den Bieter ferner, unmittelbar gegen einen etwaigen Anspruch der Gebundenen Aktionäre auf den Angebotspreis für jede in das Pflichtangebot eingereichte Abredewidrige Aktie mit dem Anspruch des Bieters auf Zahlung der Vertragsstrafe aufzurechnen. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gebundenen Aktionäre die Vertragsstrafe schulden, haben die Gebundenen Aktionäre vorsorglich auf die Zahlung des Angebotspreises für jede Abredewidrige Aktie verzichtet. Zur Sicherung der vorstehenden Verpflichtung haben die Gebundenen Aktionäre, der Bieter und die Depotbanken der Gebundenen Aktionäre, bei der die Gebundenen Aktien verwahrt werden, am 22. Juni 2026 bzw. 25. Juni 2026 Depotsperrvereinbarungen (jeweils eine „**Depotsperrvereinbarung**“) abgeschlossen.

Der Abschluss der qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen einschließlich der Depotsperrvereinbarung reduzieren die für die Aufbringung der Angebotskosten erforderlichen Finanzmittel von EUR 1.465.251.968,50 um EUR 464.814.349,00 (d.h. um den Angebotspreis von EUR 23,50 je Kontron-Aktie multipliziert mit der Anzahl der Gebundenen Aktien (Stück 19.779.334)) auf EUR 1.000.437.619,50 (die „**Maximalen Gesamttransaktionskosten**“).

13.2.2. Kreditvertrag

Der Bieter hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung der Maximalen Gesamttransaktionskosten notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruches auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen, um das Angebot fristgemäß in vollem Umfang abzuwickeln. Zur Finanzierung des Pflichtangebots hat der Bieter am 11. Juni 2026 einen Kreditvertrag (der „**Kreditvertrag**“) über bis zu EUR 1.011.000.000 mit DBS Bank Ltd. und DBS Bank Ltd., Taipei Branch als Konsortialführern und ursprünglichen Kreditgebern, DBS Bank Ltd., Taipei Branch als Agent und DBS Bank Ltd. als Sicherheitenagent geschlossen.

Die Darlehen unter dem Kreditvertrag sind mit der Marge zuzüglich EURIBOR (im Falle von Darlehen in Euro) oder TAIBOR (im Falle von Darlehen in Taiwan-Dollar) zu verzinsen. Die Marge beträgt ab dem Datum der ersten Inanspruchnahme bis einschließlich zu dem Datum, das sechs Monate nach dem Datum der ersten Inanspruchnahme liegt, 2,50 Prozent p. a. (wenn die Inanspruchnahme in Euro erfolgt) und 1,75 Prozent p. a. (wenn die Inanspruchnahme in Taiwan-Dollar erfolgt). Nach diesem Zeitpunkt beträgt die Marge 2,65 Prozent p.a. (wenn die Inanspruchnahme in Euro erfolgt) und 1,90 Prozent p. a. (wenn die Inanspruchnahme in Taiwan-Dollar erfolgt).

Die Darlehen unter dem Kreditvertrag werden wie folgt besichert:

- Verpfändung eines vom Bieter bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die vom Bieter im Rahmen der Übernahme erworbenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch den Bieter.

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche erst nach dem Ablauf der Annahmefrist und nach dem Ablauf einer Frist zur Andienung von Kontron-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG bzw. einer vergleichbaren anwendbaren Norm des österreichischen Rechts eintreten können, sind folgende weitere Sicherheiten zu stellen:

- Verpfändung eines von EI bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die von EI gehaltenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch EI;
- Verpfändung von 50 Prozent der von EI gehaltenen Anteile an Marketech International Corporation, einer in der Republik China eingetragenen Gesellschaft mit der Registrierungsnummer 23145632, zugunsten des Sicherheitenagenten nach dem Recht der Republik China durch EI;
- Verpfändung eines von EIH bei der DBS Bank Ltd. zu eröffnenden Depotkontos, auf dem die von EIH gehaltenen Kontron-Aktien gehalten werden, zugunsten des Sicherheitenagenten nach singapurischem Recht durch EIH; und
- Übertragung der im Eigentum des Bieters stehenden Kontron-Aktien (mit Ausnahme der vom Bieter im Rahmen der Übernahme erworbenen Kontron-Aktien) auf das Depotkonto bei der DBS Bank Ltd. und Unterwerfung

dieser Aktien unter die Verpfändungsvereinbarung nach singapurischem Recht.

Die Darlehen unter dem Kreditvertrag sind an dem Datum zurückzuzahlen, das 12 Monate nach der ersten Inanspruchnahme liegt. Der Bieter kann ein Darlehen mit einer Ankündigungsfrist von 20 Geschäftstagen (oder mit Zustimmung der Mehrheit der Darlehensgeber mit einer kürzeren Frist) ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen (im Falle einer teilweisen Rückzahlung nur in Höhe eines bestimmten Mindestbetrags).

Bei den Kreditgebern handelt es sich um von dem Bieter unabhängige Personen.

13.3. Finanzierungsbestätigung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, ein von dem Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 29. Juni 2026 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben vom 29. Juni 2026 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 4** beigelegt.

14. AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS

14.1. Ausgangslage

Die dargestellten Auswirkungen des Pflichtangebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters basieren auf dem ungeprüften Zwischenabschluss des Bieters zum 31. März 2026.

Für die Auswirkungen des Pflichtangebots auf die Ertragslage wurde die Gewinn- und Verlustrechnung des Bieters für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2025 endete, herangezogen.

Die Rechnungslegung des Bieters erfolgt in der Währung NT\$. Für die Zwecke der Angebotsunterlage wurde ein Wechselkurs von NT\$ zu EUR von 36,92 : 1 angewendet. Dies entspricht dem Wechselkurs zum Stichtag des Zwischenabschlusses am 31. März 2026 (<https://www.exchange-rates.org/de/wechselkursverlauf/eur-twd-2026>).

14.2. Annahmen

Der Bieter hat am 10. Juni 2026 25.000 Kontron-Aktien zu je EUR 23,50 erworben („**Vorerwerb**“). Im Wege des Pflichtangebots erwirbt er weitere 42.501.457 Kontron-Aktien zum Kaufpreis von EUR 23,50 je Aktie. Zu Vereinfachungszwecken wird der Vorerwerb in der Darstellung einem Erwerb im Rahmen des Pflichtangebots gleichgestellt.

Die Gegenleistung, die zum Vorerwerb (EUR 587.500,00) und für den Erwerb der Aktien im Rahmen des Pflichtangebots (EUR 998.784.239,50) erforderlich wäre, beträgt also insgesamt EUR 999.371.739,50. Die geschätzten Transaktionsnebenkosten, die vollständig als Anschaffungskosten aktiviert werden, belaufen sich auf

EUR 1.653.380,00 inkl. USt. Insgesamt ergibt sich somit ein geschätzter Gesamtbetrag aus Gegenleistung und Transaktionskosten von EUR 1.001.025.119,50.

Die Gesamttransaktionskosten werden durch Inanspruchnahme des Kreditvertrags (re-)finanziert. Die genaue Höhe der Gegenleistung und der noch zu zahlenden Transaktionskosten wird erst feststehen, wenn das Pflichtangebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Pflichtangebots tatsächlich erworbenen Aktien der Kontron feststeht.

14.3. Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters

Die folgenden Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot dargestellt. Sie spiegeln nicht die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage des Bieters wider.

Auswirkungen auf die Zwischenbilanz des Bieters zum 31. März 2026, unterstellt, die Transaktion wäre zum 31. März 2026 bereits vollzogen worden:

In TEUR	Zwischenabschluss des Bieters per 31.3.2026	Erwartete Veränderungen durch das Pflichtangebot	Nach Vollzug des Pflichtangebots bei unterstelltem Vollerwerb
AKTIVA			
Anlagevermögen	876.411,50	1.001.025,12	1.877.436,62
Umlaufvermögen	126.352,70	0	126.353
Bilanzsumme	1.002.764,20	1.001.025,12	2.003.789,32
PASSIVA			
Verbindlichkeiten	290.141,09	1.001.025,12	1.291.166,20
Eigenkapital	712.623,11	0	712.623
Bilanzsumme	1.002.764,20	1.001.025,12	2.003.789,32

Nach Einschätzung des Bieters ergeben sich im Falle der vollständigen Annahme des Pflichtangebots folgende Änderungen in der Bilanz des Bieters zum 31. März 2026:

- a) Das Anlagevermögen steigt von TEUR 876.411,50 um TEUR 1.001.025,12 auf TEUR 1.877.436,62. Die Steigerung folgt aus dem Erwerb der unter dem Angebot erworbenen Kontron-Aktien, die zum Anschaffungswert bilanziert werden.
- b) Die Verbindlichkeiten steigen von TEUR 290.141,09 um TEUR 1.001.025,12 auf TEUR 1.291.166,21. Die Steigerung erfolgt aufgrund der Ausnutzung des Kreditvertrags zur Finanzierung des Angebots.
- c) Insgesamt steigt die Bilanzsumme des Bieters von TEUR 1.002.764,20 um TEUR 1.001.025,12 auf TEUR 2.003.789,32. Hintergrund ist der durch

Fremdkapital finanzierte Erwerb der das Anlagevermögen erhöhenden Kontron-Aktien.

Weitere Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters ergeben sich durch das Angebot nicht.

14.4. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters

Der Erwerb der Aktien der Kontron durch den Bieter im Rahmen dieses Angebots wird sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Bieters wie folgt auswirken:

Der Bieter erwartet keine Dividendenausschüttung und somit auch keinen Effekt auf die Ertragslage.

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die Zinsen auf das in Anspruch genommene Darlehen aus dem Kreditvertrag belastet. Die Zinsen sind zeitabhängig gestaffelt und vom EURIBOR abhängig (siehe Ziffer 13.2). Bei unterstellter Anwendung des höchsten Zinssatzes und eines dauerhaften EURIBOR von 2,088 % (entspricht dem 1-Monats EURIBOR am 10. Juni 2026; <https://www.euribor-rates.eu/de/euribor-grafik/>) betragen die jährlichen Zinskosten (keine vorzeitige Rückzahlung unterstellt) TEUR 47.428,57.

Sofern diese Kosten bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 berücksichtigt worden wären, hätte sich der Gewinn des Geschäftsjahres 2025 von TEUR 96.210,80 auf TEUR 48.782,23 reduziert.

15. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF KONTRON-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Kontron-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, bleiben unverändert Aktionäre der Kontron, sollten jedoch Folgendes berücksichtigen:

15.1. Mögliche Verringerung des Streubesitzes, der Liquidität der Kontron-Aktien und Erhöhung der Beteiligung des Bieters

Die Kontron-Aktien mit der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im Regulierten Markt der Börse Frankfurt gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs dieser Kontron-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass der Bieter am 11. Juni 2026 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Kontron-Aktien mit der ISIN AT0000A0E9W5 / WKN A0X9EJ nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug dieses Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Kontron-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung dieses Angebots das Angebot und die Nachfrage an Kontron-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Kontron-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Kontron-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Kontron-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf-

und Verkaufsaufträge über Kontron-Aktien kurzfristig nicht oder gar nicht ausgeführt werden können.

Weiterhin wird durch Vollzug dieses Angebots die Beteiligung des Bieters an der Zielgesellschaft steigen, wodurch der Bieter mehr Einfluss auf die Zielgesellschaft, insbesondere in Hauptversammlungen der Zielgesellschaft, haben könnte.

15.2. Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)

Wenn der Bieter nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 90 % der stimmberechtigten Kontron-Aktien hält, hat er folgende Möglichkeiten, um eine Übertragung der Kontron-Aktien, die von den verbleibenden Kontron-Aktionären gehalten werden, auf sich zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Kontron-Aktien führen. Derartige Maßnahmen sind von dem Bieter nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 8).

Im Falle eines in den folgenden Ziffern geschilderten Squeeze-Outs können die betroffenen Kontron-Aktionäre nach § 6 Abs. 6 GesAusG Ausschussverfahren die Barabfindung des Squeeze-Outs gerichtlich überprüfen lassen.

15.2.1. Squeeze-out nach einem Pflichtangebot

Wenn dem Bieter nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 90 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 7 GesAusG gehören, kann die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Angebotsfrist den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre fassen (Squeeze-Out nach einem Pflichtangebot). Eine Barabfindung unter dem Wert der höchsten Gegenleistung des Pflichtangebots ist jedenfalls nicht angemessen. Hat der Bieter im Rahmen des Pflichtangebots oder in Zusammenhang mit diesem mehr als 90 % der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben, so wird vermutet, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten Gegenleistung angemessen ist. Der Bieter verfolgt nicht die Absicht, einen Squeeze-Out nach einem Pflichtangebot in der Zielgesellschaft durchzuführen.

15.2.2. Squeeze-Out nach § 1 GesAusG

Wenn der Bieter nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 90 % des Grundkapitals von Kontron nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GesAusG hält, kann er in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Kontron-Aktien, die von den verbleibenden Kontron-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß § 2 GesAusG beschließen. Eine solche Maßnahme ist von dem Bieter nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 8).

15.2.3. Squeeze-Out durch grenzüberschreitende verschmelzende Umwandlung nach § 2 UmwG

Wenn der Bieter, der seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat und damit nicht dem EU-Umgründungsgesetz unterliegt, nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder

zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Kontron nach Maßgabe von § 2 öUmwG hält, kann er in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft einen Beschluss über die die grenzüberschreitende verschmelzende Umwandlung fassen und die übrigen Gesellschafter werden gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausschließen. Eine solche Maßnahme ist von dem Bieter nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 8).

16. RÜCKTRITTSRECHT

16.1. Voraussetzungen

Kontron-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden Rücktrittsrechte:

(a) Rücktrittsrecht gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG im Fall einer Änderung des Angebots

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG können Kontron-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.

(b) Rücktrittsrecht gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG im Fall eines konkurrierenden Angebots

Im Falle eines konkurrierenden Angebots können Kontron-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

(c) Rücktrittsrecht, wenn die Angebotsbedingungen nicht früh genug eintreten

Im Zeitraum zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Veröffentlichung des Eintritts aller Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage (mit Ausnahme eines vorzeitigen Verzichts) gewährt der Bieter jedem Kontron-Aktionär das uneingeschränkte Recht, von seiner Annahme des Angebots zurückzutreten.

16.2. Ausübung des Rücktrittsrechts

Der Rücktritt im Falle der Ziffer 16.1(a) und (b) dieser Angebotsunterlage erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Kontron-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist und der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank. Ein Rücktritt gilt als fristgerecht erfolgt, wenn er innerhalb der, gegebenenfalls verlängerten, Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt wurde und die zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr wieder im Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs freigegeben wurden.

Der Rücktritt im Falle der Ziffer 16.1(c) dieser Angebotsunterlage erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Kontron-Aktionärs, der dieser vor der Veröffentlichung des Eintritts der letzten Angebotsbedingung gemäß

Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage durch den Bieter zugehen muss, und der erfolgten Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank. Der Rücktritt gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die die Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs am zweiten Bankarbeitstag nach dem Tag der Veröffentlichung des Eintritts der letzten Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage bzw. eines Verzichts auf diese bis 18 Uhr bewirkt wird.

Der Rücktritt im Falle Ziffer 16.1(a) bis (c) dieser Angebotsunterlage wird mit der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs wirksam. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs zu veranlassen. Unverzüglich nach der Freigabe der zum Verkauf eingereichten Kontron-Aktien in dem Depot des jeweiligen Kontron-Aktionärs können die Kontron-Aktien wieder gehandelt werden.

17. GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER KONTRON

Es wurde keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Kontron von dem Bieter oder von einer gemeinsam mit dem Bieter handelnden Person und deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährt oder versprochen.

18. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Der Bieter veröffentlicht diese Angebotsunterlage nach Maßgabe der Ziffer 1.3.

Die nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG erforderlichen Mitteilungen (insbesondere die wöchentlichen und die täglichen Veröffentlichungen betreffend die Zahl der von Annahmeerklärungen des Angebots umfassten Kontron-Aktien) und sämtliche weitere Bekanntmachungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot wird der Bieter im Internet unter der Adresse <https://www.ennocnn.com/public-purchase/> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgeschrieben sind.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge zwischen dem Bieter und den Kontron-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Angebot und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

20. STEUERN

Den Kontron-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu

den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen. Dies gilt für die deutsche und die österreichische Rechtsordnung gleichermaßen.

21. **ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG**

Die ENNOCONN Corporation übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

New Taipei City, den 29. Juni 2026

Ennoconn Corporation, New Taipei City
Steve Chu
Vorsitzender des Board of Directors

Anlage 1 – ENNOCONN-GRUPPE MIT AUSNAHME DER ZIELGESELLSCHAFT UND DEREN MITTELBAREN UND UNMITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	Innovative Systems Integration Limited	Hongkong	Hongkong
2.	Ennoconn International Investment Co., Ltd	Taipeh	Taiwan
3.	CASwell, Inc.	Taipeh	Taiwan
4.	Ennoconn Investment Holdings Co.,Ltd	Apia	Samoa
5.	AIS Cayman Technology	George Town	Kaimaninseln
6.	Ennoconn Solutions Singapore Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
7.	Victor Plus Holdings Ltd.	Victoria	Seychellen
8.	AIS Cayman Technology Group	George Town	Kaimaninseln
9.	Ennoconn Hungary Kft.	Budapest	Ungarn
10.	American Industrial Systems Inc.	New York	USA
11.	Vecow Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
12.	Ennoconn Mexico, S. de R.L. de C.V	Mexiko-Stadt	Mexiko
13.	Ennoconn Chile SpA	Santiago	Chile
14.	Ennoconn Peru, S.A.C.	Lima	Peru
15.	Vecow Japan Co., Ltd.	Tokio	Japan
16.	Goldtek Technology Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
17.	EnnoMech Precision (Caymen) Co. Ltd.	George Town	Kaimaninseln
18.	EnnoMech Precision Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
19.	Taiwan Applied Module Corporation	Taipeh	Taiwan
20.	Thecus Technology Corp.	Taipeh	Taiwan
21.	Dexatek Technology Ltd.	Taipeh	Taiwan
22.	Marketech International Corp.	Taipeh	Taiwan
23.	POSLAB Technology Corporation	Taipeh	Taiwan
24.	Renown Information Technology Corp.	Taipeh	Taiwan
25.	EnnoRise Corporation	Taipeh	Taiwan
26.	Ennoconn Solutions (Thailand) Co. Ltd.	Bangkok	Thailand
27.	E-Rich Electricity Co., Ltd	Taipeh	Taiwan
28.	Ennotech Vietnam Company Limited	Hanoi	Vietnam
29.	Dudoo Ltd.	George Town	Kaimaninseln
30.	Ennoconn India Corporation Private Limited	Neu-Delhi	Indien
31.	RIGO Global Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
32.	Arbor Technology Corporation	Taipeh	Taiwan
33.	Ennowell Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
34.	HighAim Technology INC	Apia	Samoa
35.	EnnoMech Precision Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
36.	CASO, INC.	Tokio	Japan
37.	Caswell International Investment Co., Ltd.	Apia	Samoa
38.	Caswell Americas,Inc	New York	USA
39.	Hawkeye Tech Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
40.	APLIGO GmbH	Karlsruhe	Deutschland
41.	Keenest Electronic Corp.	Apia	Samoa
42.	Techno Precision Co., Ltd.	Hongkong	Hongkong
43.	T-Paragon Die Casting Co., Ltd.	Hongkong	Hongkong

Nr.	Name	Sitz	Land
44.	T-pARagon Industrial (Thailand) Co., Limited	Bangkok	Thailand
45.	NATIONGATE INTEGRATION (M) SDN.	Kuala Lumpur	Malaysia
46.	Ennovision Inc.	Taipeh	Taiwan
47.	FUNOLOGY INVESTMENT INC.	Apia	Samoa
48.	ANDRIX INTERNATIONAL LIMITED	Luanda	Angola
49.	SDY METAL INDUSTRY PTE. LTD.	Singapur	Singapur
50.	Powerwin (Cayman) Tech Group Limited	George Town	Kaimaninseln
51.	Marketch Integrated Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
52.	Market Go Profits Ltd.	Road Town	Britische Jungferninseln
53.	MIC-Tech Global Corp.	Seoul	Südkorea
54.	Headquarter International Ltd.	Road Town	Britische Jungferninseln
55.	Tiger United Finance Ltd.	Road Town	Britische Jungferninseln
56.	Marketch Engineering Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
57.	Marketch Integrated Manufacturing Company Limited	Naypyidaw	Myanmar
58.	MIC-Tech Viet Nam. Co., Ltd.	Hanoi	Vietnam
59.	Marketch Co., Ltd.	Hanoi	Vietnam
60.	Marketch International Sdn.Bhd.	Kuala Lumpur	Malaysia
61.	Marketch International Corporation USA	New York	USA
62.	Spiro Technology Systems Inc.	New York	USA
63.	ADAT Technology Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
64.	PT Marketch International Indonesia	Jakarta	Indonesien
65.	Marketch Netherlands B.V.	Amsterdam	Niederlande
66.	Glory Technology Service Inc.	Taipeh	Taiwan
67.	MIC Techno Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
68.	Smart Group Solutions Corp.	Taipeh	Taiwan
69.	Vertex Corporation	Taipeh	Taiwan
70.	Boliteopto Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
71.	MIC Healthcare Korea Co., Ltd.	Seoul	Südkorea
72.	Marketch International Corp. Japan	Tokio	Japan
73.	Advanced Technology Matrix United	New York	USA
74.	Radisen Co., Ltd. (Common Stock)	Seoul	Südkorea
75.	Radisen Co., Ltd. (Preferred Share)	Seoul	Südkorea
76.	Marketch International Corporation Germany GmbH	Dresden	Deutschland
77.	MIC Industrial Viet Nam Co., Ltd.	Hanoi	Vietnam
78.	MarkeTop Smart Solutions Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
79.	Marketch International (Thailand) Corp., Ltd.	Bangkok	Thailand
80.	Ezoom Information, Inc.	Taipeh	Taiwan
81.	MIC-Tech Ventures Asia Pacific Inc.	George Town	Kaimaninseln
82.	Marketch Integrated Construction Co., Ltd.	Naypyidaw	Myanmar
83.	Rusky H.K. Limited	Hongkong	Hongkong
84.	MICT International Limited	Hongkong	Hongkong

Nr.	Name	Sitz	Land
85.	Leader Fortune Enterprise Co., Ltd.	Apia	Samoa
86.	Fortune Blessing Co., Limited	Hongkong	Hongkong
87.	PT Marketech International Indonesia	Jakarta	Indonesien
88.	uniEat Co., Ltd.	Taipeh	Taiwan
89.	ENNOCONE MALAYSIA SDN. BHD.	Kuala Lumpur	Malaysia
90.	Nera Telecommunications Ltd	Singapur	Singapur
91.	Ennoconn Australia Pty Ltd	Canberra	Australien
92.	Ennoconn India Corporation Private Limited	Neu-Delhi	Indien
93.	Ennoconn Philippines Corporation	Manila	Philippinen
94.	EnnoAI Solutions Singapore Pte Ltd	Singapur	Singapur
95.	Ennoconn Japan Co., Ltd.	Tokio	Japan
96.	Ennoconn New Zealand Limited	Wellington	Neuseeland
97.	Nera Networks (S) Pte Ltd	Singapur	Singapur
98.	Nera (Thailand) Limited	Bangkok	Thailand
99.	Nera (Philippines), Inc.	Manila	Philippinen
100.	Nera Infocom. (M) Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	Malaysia
101.	P.T. Nera Indonesia	Jakarta	Indonesien
102.	Nera Telecommunications (Australia) Pty Ltd	Canberra	Australien
103.	Nera (Malaysia) Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	Malaysia
104.	Nera Telecommunications (Vietnam) Co., Ltd.	Hanoi	Vietnam
105.	Nera Telecommunications (Myanmar) Company Limited	Naypyidaw	Myanmar
106.	Nera Telecommunications (India) Pvt. Ltd.	Neu-Delhi	Indien
107.	Nera Telecommunications AS	Oslo	Norwegen
108.	Nera Telecommunications Maroc S.A.R.L AU	Rabat	Marokko
109.	Nera Telecommunications (Pakistan) (Private) Limited	Islamabad	Pakistan
110.	Nera Telecommunications FZ- LLC	Abu Dhabi	Vereinigte Arabische Emirate
111.	Nera Telecommunications Holding (Thailand) Co., Ltd.	Bangkok	Thailand

Anlage 2 – KONTRON-GRUPPE

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	Kontron Bulgaria EOOD	Sofia	Bulgarien
2.	Kontron Services Romania SRL	Bukarest	Rumänien
3.	Kontron Partners Hungary Kft.	Budaörs	Ungarn
4.	CBCX Technologies GmbH	Linz	Österreich
5.	Kontron Austria GmbH	Engerwitzdorf	Österreich
6.	Kontron Technologies GmbH, Austria	Linz	Österreich
7.	S&T MEDTECH SRL, Romania	Bukarest	Rumänien
8.	Kontron Transportation GmbH	Wien	Österreich
9.	Kontron AIS GmbH	Dresden	Deutschland
10.	Kontron Beteiligungs GmbH	Augsburg	Deutschland
11.	Kontron d.o.o.	Kranj	Slowenien
12.	Kontron Hartmann-Wiener GmbH	Köln	Deutschland
13.	Kontron Hungary Kft.	Budaörs	Ungarn
14.	Kontron SI d.o.o.	Ljubljana	Slowenien
15.	Kontron America Modules Inc.	Delaware	USA
16.	Bsquare EMEA Ltd.	Trowbridge	England
17.	Kontron Electronics AG, Switzerland	Rotkreuz	Schweiz
18.	suntastic.solar GmbH	Bisamberg	Österreich
19.	Kontron Europe GmbH	Ismaning	Deutschland
20.	Kontron Acquisition GmbH	München	Deutschland
21.	Kontron DOOEL	Skopje	Nordmazedonien
22.	IskraCom	Almaty	Kasachstan
23.	OOO Iskratel Tashkent	Taschkent	Usbekistan
24.	JSC Iskra Technologies	Jekaterinburg	Russland
25.	Kontron Electronics Kft.	Kapoly,	Ungarn
26.	Kontron Asia Inc.	Taipeh	Taiwan
27.	Kontron electronics GmbH, Germany	Großbettlingen	Deutschland
28.	Kontron America Inc.	San Diego	USA
29.	Kontron Canada Inc.	Boisbriand	Kanada
30.	Kontron Asia Pacific Design Sdn. Bhd.	Penang	Malaysia
31.	Kontron Modular Computers S.A.S.	Toulon	Frankreich
32.	Kontron UK Ltd.	Chichester	England
33.	JUMPttec GmbH	Deggendorf	Deutschland
34.	KATEK LT UAB	Panevezys	Litauen
35.	Kontron Automotive GmbH	Düsseldorf	Deutschland
36.	Kontron Solar Bulgaria EOOD	Saedinenie	Bulgarien
37.	Kontron Public Transport Arce S.A.U.	Bilbao	Spanien
38.	Kontron Transportation Sp. Z o.o.	Warschau	Polen
39.	Kontron Transportation Espana SL	Madrid	Spanien
40.	Kontron Transportation Portugal Unipes- soal LDA	Lissabon	Portugal
41.	Kontron Transportation s.r.o.	Prag	Tschechien
42.	Kontron Transportation Deutschland GmbH	Neu-Isenburg	Deutschland
43.	Kontron Transportation France S.A.S	Paris	Frankreich
44.	Kontron Transportation UK Ltd.	Harrow	England
45.	Kontron Public Transportation	Diegem	Belgien

Nr.	Name	Sitz	Land
46.	Kontron Transportation Schweiz AG	Ittegen	Schweiz
47.	Katek Hungary Kft.	Gyor	Ungarn
48.	Katek Czech Republic s.r.o.	Horni	Tschechien
49.	Nextek Inc.	Alabama	USA
50.	beflex electronic GmbH	Frickenhausen	Deutschland
51.	KATEK Electronics Malaysia Sdn Bhd	Kuala Lumpur	Malaysia
52.	KATEK GmbH	Grassau	Deutschland
53.	Katek Canada Inc.	Ontario	Kanada
54.	Kontron Solar GmbH	Memmingen	Deutschland
55.	eSystems MTG GmbH	Stuttgart	Deutschland
56.	Kontron Leipzig GmbH	Leipzig	Deutschland
57.	KATEK Singapore	Singapur	Singapur
58.	KATEK SE	München	Deutschland
59.	KATEK Malaysia Sdn Bhd	Kuala Lumpur	Malaysia

Anlage 3 – ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN

Erwerber	Datum	Gesamtanzahl der gekauften Aktien	Höchster Preis je Aktie (EUR)
EI	09.02.2026	75.000	22,10
EI	10.02.2026	28.384	22,13
EI	11.02.2026	70	23,08
EI	12.02.2026	73.741	23,48
EI	12.02.2026	1.259	23,00
EI	13.02.2026	1.432	23,07
Bieter	13.02.2026	1.432	23,07
EI	23.02.2026	295.578	22,98
EI	24.02.2026	21.221	23,28
EI	24.02.2026	15.670	23,45
Bieter	24.02.2026	884	22,88
Bieter	24.02.2026	28.410	23,16
Kontron	26.03.2026	76.618	18,38
Kontron	27.03.2026	111.709	19,28
Kontron	30.03.2026	124.959	19,39
Kontron	31.03.2026	129.460	19,37
Kontron	01.04.2026	30.000	19,68
Kontron	02.04.2026	30.000	19,41
Kontron	07.04.2026	30.000	19,63
Kontron	08.04.2026	20.000	20,46
Kontron	09.04.2026	20.000	19,93
Kontron	10.04.2026	20.000	19,89
Kontron	13.04.2026	20.000	19,71
Kontron	14.04.2026	20.000	20,52
Kontron	15.04.2026	20.000	20,68
Kontron	16.04.2026	20.000	21,42
Kontron	17.04.2026	20.000	22,20
Kontron	20.04.2026	20.000	21,76
Kontron	21.04.2026	20.000	21,98
Kontron	22.04.2026	20.000	21,90
Kontron	23.04.2026	20.000	21,50
Kontron	24.04.2026	20.000	21,58
Kontron	27.04.2026	20.000	21,76
Kontron	28.04.2026	20.000	21,42
Kontron	29.04.2026	20.000	21,28
Kontron	30.04.2026	20.000	21,12
Kontron	04.05.2026	20.000	22,92
Kontron	05.05.2026	20.000	22,84
Kontron	06.05.2026	20.000	23,42
Kontron	07.05.2026	20.000	23,48
Kontron	08.05.2026	20.000	23,10
Kontron	11.05.2026	20.000	23,36
Kontron	12.05.2026	20.000	23,00
Kontron	13.05.2026	20.000	23,24
Kontron	14.05.2026	20.000	23,18

Erwerber	Datum	Gesamtanzahl der gekauften Aktien	Höchster Preis je Aktie (EUR)
Kontron	15.05.2026	20.000	23,16
Kontron	18.05.2026	20.000	23,12
Kontron	19.05.2026	20.000	23,20
Kontron	20.05.2026	20.000	23,00
Kontron	21.05.2026	20.000	23,16
Kontron	22.05.2026	20.000	23,20
Kontron	25.05.2026	20.000	23,32
Kontron	26.05.2026	20.000	23,14
Kontron	27.05.2026	20.000	23,34
Kontron	28.05.2026	20.000	23,44
Kontron	29.05.2026	20.000	23,50
Kontron	01.06.2026	20.000	23,50
Kontron	02.06.2026	20.000	23,50
Kontron	03.06.2026	20.000	23,48
Kontron	04.06.2026	18.990	23,50
Kontron	05.06.2026	20.000	23,50
Kontron	08.06.2026	20.000	23,32
Kontron	09.06.2026	20.000	23,34
Kontron	10.06.2026	20.000	22,84
Bieter	10.06.2026	25.000	23,50

Anlage 4 – FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 151, 60327 Frankfurt am Main

Ennoconn Corporation

3F-6F, No. 10, Jiankang Rd.
Zhonghe Dist.
New Taipei City
Taiwan

Joachim Moser

Managing Director

Commerzbank AG
Postanschrift: 60261 Frankfurt am Main
Geschäftsräume: Mainzer Landstraße 151
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 136 - 43449
joachim.moser@commerzbank.com

29. Juni 2026

Bestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum Pflichtangebot von Ennoconn Corporation 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan für den Erwerb sämtlicher nicht von Ennoconn Corporation unmittelbar gehaltenen Aktien der Kontron AG mit Sitz A-4020 Linz, Industriezeile 35, Österreich gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 23,50 je Aktie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Commerzbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Kaiserstraße 16, Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist ein von Ennoconn Corporation eine Aktiengesellschaft nach taiwanesischen Recht mit satzungsgemäßigem Hauptsitz in New Taipei City, Taiwan und der Geschäftsanschrift unter 3F-6F, No. 10, Jiankang Rd., Zhonghe Dist., New Taipei City, Taiwan und dem stock code 6414, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass Ennoconn Corporation die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
COMMERZBANK Aktiengesellschaft



Dirk Peter Hübner
Managing Director, Global Head of TMT



Joachim Moser
Managing Director